



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Braunau
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

St. Pantaleon

2021-232124



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Braunau
5280 Braunau am Inn, Hammersteinplatz 1

Herausgegeben:

Braunau am Inn, im Dezember 2021

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat in der Zeit vom 17. Mai bis 20. Juli 2021 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde St. Pantaleon vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2018 bis 2021 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die buchhalterische Darstellung der Finanzgebarung erfolgte bis zum Jahr 2019 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997). Ein wesentliches Merkmal stellte dabei die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt dar. Mit Wirkung ab dem Voranschlagsjahr 2020 wurde die VRV 1997 durch die VRV 2015 ersetzt. Die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt entfiel und wurde durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen wird der Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen dargestellt. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss dargestellt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde St. Pantaleon und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Braunau dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde St. Pantaleon umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
RECHNUNGSABSCHLÜSSE 2018 UND 2019.....	12
RECHNUNGSABSCHLUSS 2020 INKL. ERÖFFNUNGSBILANZ.....	12
VORANSCHLAG 2021	15
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP).....	15
FINANZAUSSTATTUNG	17
HUNDEABGABE.....	18
VERWALTUNGSABGABEN	18
LUSTBARKEITSABGABE	18
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	18
KUNDENFORDERUNGEN.....	19
FREMDFINANZIERUNGEN	20
DARLEHEN UND HAFTUNGEN.....	20
CONTRACTING.....	22
KASSENKREDIT.....	23
PERSONAL	24
DIENSTPOSTENPLAN	25
ALLGEMEINE VERWALTUNG	26
KINDERGARTEN, KRABBELSTUBE UND HORT	27
SCHULWARTE.....	27
SCHÜLERAUSSPEISUNG.....	27
REINIGUNG	28
BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTER.....	28
ERHOLUNGSURLAUB	28
AUS- UND FORTBILDUNG	29
FLEXIBLE ARBEITSZEITREGELUNG	29
BAUHOF	31
WINTERDIENST.....	32
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	33
WASSERVERSORGUNG	33
ABWASSERBESEITIGUNG	36
ABFALLBESEITIGUNG.....	40
KINDERGARTEN	41
KINDERGARTENTRANSPORT	43
KRABBELSTUBE	44
SCHÜLERHORT	45
SCHÜLERAUSSPEISUNG.....	46
FRIEDHOF UND AUFBAHRUNGSHALLE	48
MEHRZWECKHALLE	50
MUSIKSCHULE	51
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	52
RÜCKLAGEN.....	52
GLOBALBUDGETS	52
INTERESSENTENBEITRÄGE	52
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	53
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	53
ELTERN-KIND-ZENTRUM.....	53

KIRCHENGASSE 7	54
SCHREBERGÄRTEN	54
GRUNDSTÜCKE.....	55
VEREINSRÄUMLICHKEITEN	55
TURNHALLEN.....	55
LAUFENDE SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE.....	56
FEUERWEHRWESEN	56
FERNWÄRME	57
NAHWÄRME.....	57
STROMVERSORGUNG	57
VERSICHERUNGEN	58
GEMEINDEVERTRETUNG	59
GEMEINDEVORSTAND.....	59
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	59
SITZUNGSGELDER.....	59
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN.....	59
INVESTITIONEN	61
MITTELFRISTIGE INVESTITIONSVORSCHAU	61
„GEMEINDE-KG“	62
SCHLUSSBEMERKUNG	63

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Der finanzielle Handlungsspielraum lag in den Jahren 2018 und 2019 bei 81.081 Euro und 52.052 Euro. Die für außerordentliche Investitionen aufgewendeten Eigenmittel wurden durch Verkaufserlöse finanziert.

Im Finanzierungshaushalt des Rechnungsabschlusses 2020 wies das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ein Minus von 35.048 Euro aus. Nach den gesetzlichen Bestimmungen galt jedoch der Haushaltsausgleich als erreicht, da die Liquidität durch den verfügbaren Kassenkreditrahmen gegeben war.

Im Ergebnishaushalt 2020 konnten die Aufwendungen mit den Erträgen zu ca. 92 % bedeckt werden. Um ein finanzielles Gleichgewicht sicherzustellen, sollte dieser Wert längerfristig betrachtet zumindest bei 100 % liegen, da ansonsten auf Kosten zukünftiger Generationen gewirtschaftet wird.

Zum Jahresende 2019 betrug das Gesamtvermögen 30.112.984 Euro, bevor es sich bis zum Jahresende 2020 um rd. 458.428 Euro auf 29.654.556 Euro verminderte. Dies betraf gänzlich das langfristige Vermögen, was verdeutlicht, dass die Abschreibungen die Neuinvestitionen überstiegen. Die Nettovermögensquote (Eigenmittelanteil zur Finanzierung des Vermögens) lag bei etwa 84 %.

Die Eröffnungsbilanz ist zu korrigieren, da bei der Überprüfung Mängel festzustellen waren. Für das Jahr 2021 besteht die Notwendigkeit der Erstellung eines Nachtragsvoranschlags inkl. eines mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans.

Finanzausstattung

Hundeabgabe

Da die Abgabe für sonstige Hunde mit 35 Euro unter dem vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert von 40 Euro liegt, wird eine Anhebung empfohlen.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Der Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale liegt unter den gesetzlichen Möglichkeiten. Es wird empfohlen, die bestehenden Möglichkeiten auszuschöpfen.

Kundenforderungen

Der Gemeindevorstand gewährte zahlreiche Ratenzahlungen und beschloss dabei den Verzicht auf Vorschreibung von Stundungszinsen. Die Vorgaben für die Vorschreibung von Stundungszinsen, Säumniszuschlägen und Mahngebühren sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen

Darlehen und Haftungen

Die Finanzschulden und Haftungen betragen Ende 2020 insgesamt 7.113.375 Euro.

Der Gemeinderat beschloss im Dezember 2020 Darlehensvergaben nicht an den Bestbieter. Darlehensvergaben haben an den Bestbieter zu erfolgen.

Bei 4 Kanalbaudarlehen betragen die Laufzeiten 33 Jahre. Da Laufzeiten von maximal 25 Jahren empfohlen werden, sollte die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung bewertet und beurteilt bzw. diese aufgrund der positiven Betriebsgebarung vollzogen werden.

Da sich die Verzinsungen teilweise über dem Marktniveau bewegen, wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben (soweit keine Umschuldungsgebühren anfallen oder diese in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß liegen).

Die Schuldenbelastung betrug in den Jahren 2019 und 2020 140.558 Euro und 193.815 Euro. Im Jahr 2021 ist mit einer Belastung von 257.828 Euro zu rechnen.

Die Haftungsbelastungen lagen in den Jahren 2019 und 2020 bei 65.956 Euro und 59.949 Euro. Für das Jahr 2021 wurden Belastungen von 57.100 Euro dargestellt.

Contracting

Die Belastungen beliefen sich in den Jahren 2019 und 2020 auf durchschnittlich 48.631 Euro. Auch im Jahr 2021 sind ähnliche Belastungen zu erwarten.

Die Verzinsung erfolgte in 1 Fall nicht wie vereinbart. Es wird empfohlen, die Aufrollung der Sollzinsen einzufordern und Verhandlungen auf die Senkung des Aufschlags zum 3-Monats-Euribor inkl. der Anrechnung des negativen Euribors aufzunehmen.

Kassenkredit

Die Kreditvergabe erfolgte für die Jahre 2019 bis 2021 nicht an den Bestbieter. Die Geldverkehrsspesen lagen über dem Landesrichtwert von 1 Euro je Einwohner. Es wird empfohlen, bei der Kassenkreditvergabe neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen zu beachten. Der Zuschlag sollte der in Summe bestbietenden Bank erteilt werden.

Personal

Der Aufwand stieg im Prüfungszeitraum von rd. 1.753.354 Euro auf rd. 2.031.468 Euro.

Dienstpostenplan

Zwischen dem Dienstpostenplan und der Personalbesetzung bestehen Abweichungen. Der Dienstpostenplan ist anzupassen und vom Gemeinderat neu zu beschließen. Personalmaßnahmen können nur im Rahmen des geltenden Dienstpostenplans vorgenommen werden.

Allgemeine Verwaltung

Es sollte längerfristig mit einem Personalstand von 8,55 Personaleinheiten das Auslangen gefunden werden. Es wird empfohlen, für den Bereich der Allgemeinen Verwaltung eine Ausgabenanalyse vorzunehmen und mögliche Verlagerungen von Aufgabenbereichen vom Amtsleiter hin zu anderen Bediensteten auszuloten. Im Anschluss daran sollte sich der Gemeindevorstand mit dem Umfang der Überstundenpauschale für den Amtsleiter befassen.

Kindergarten, Krabbelstube und Hort

Bei verschiedenen Helferinnen liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Gehaltszulage vor. Die Gewährung der Gehaltszulage wird empfohlen.

Schulwarte

Mit der Pensionierung eines der beiden Schulwarte der Mittel- und Volksschule wird die Möglichkeit gesehen, die Schulwarttätigkeiten bei einem Bediensteten zu konzentrieren. Durch den erfolgten Anschluss der Schulen an die Nahwärmeversorgung wird empfohlen, bei einer Personalveränderung keine Heizzulage mehr zuzuerkennen.

Schülerausspeisung

Es wird empfohlen, bei einer Personalveränderung für die Führung der Schülerausspeisung anstelle eines Dienstpostens GD 19.1 einen solchen GD 21.8 auszuschreiben.

Reinigung

Der Personaleinsatz für die Reinigung des Kindergartens, der Krabbelstube, des Horts und Familienzentrums inkl. Verteilung des Mittagessens stellt sich als überhöht dar. Es wird empfohlen, bei Personalveränderungen den Personaleinsatz zu reduzieren.

Brandschutzbeauftragter

Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten werden von einem mit 11,55 % beschäftigten Bediensteten wahrgenommen. Es wird empfohlen, den Dienstvertrag aufzulösen und die Aufgabe einem anderen Bediensteten zuzuteilen.

Erholungsurlaub

Die Bestimmungen für die Festsetzung und den Verfall des Erholungsurlaubs sind zu beachten.

Flexible Arbeitszeitregelung

Die vom Gemeinderat beschlossene flexible Arbeitszeitregelung hat der Bürgermeister zweimal abgeändert. Die Zuständigkeit hierfür liegt nicht beim Bürgermeister, sondern beim Gemeindevorstand oder -rat. Die Überstundenregelung für die Teilzeitkräfte widerspricht den Gesetzesvorgaben. Die Gesetzesvorgaben für die Überstundenabgeltung sind zu beachten. Bei einem Teil der Bediensteten bestehen hohe, über dem Maximalrahmen gelegene Zeitguthaben, die den Regelungen der Gemeinde widersprechen. Die Gemeinde wird angehalten, die in den Dienstabweisungen enthaltenen Regelungen umzusetzen.

Bauhof

Im Jahr 2020 stellten sich die Arbeitseinsätze von 1.458 Stunden für die Wasserversorgung und von 1.967 Stunden für die Ortsbildpflege als hoch dar. Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der für die Wasserversorgung und Ortsbildpflege erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Weiters wird empfohlen, zu prüfen, in welchem Ausmaß Aufgabenreduzierungen und -verlagerungen möglich sind. Es ergeht auch die Empfehlung, vor einer anstehenden Personalveränderung eine Personalreduzierung ins Auge zu fassen.

Winterdienst

Der Winterdienstvertrag sollte hinsichtlich der Richtlinie RVS 12.04.12 ergänzt werden.

Öffentliche Einrichtungen

Die Betriebsgebarung der Wasserversorgung, der Abwasser- und der Abfallbeseitigung verlief in den Jahren 2018 bis 2020 positiv.

Wasserversorgung

Bei 21 Objekten mit gesetzlicher Anschlussverpflichtung bestanden keine Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Versorgungsanlage sind umgehend umzusetzen.

Im Prüfungszeitraum entstanden der Gemeinde im Rahmen der Herstellung von Anschlussleitungen Kosten von 23.996 Euro. Die Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und der dazugehörigen Einrichtungen sind vom Objekteigentümer zu tragen.

Es wird empfohlen, die Wasserleitungsordnung an das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 anzupassen.

Die Grund- und die Bereitstellungsgebühr stellen sich als niedrig dar. Vom Land OÖ wird empfohlen, der Grundgebühr einen Wert, der einer Wassermenge von 40 m³ entspricht, zugrunde zu legen. Für die Bereitstellungsgebühr werden 11 Cent je m² Grundfläche empfohlen.

Abwasserbeseitigung

Im Sinne der Rechtssicherheit wird empfohlen, die Vereinbarungen mit den 3 Wassergenossenschaften für die Abgangsdeckung an die bisherige Verwaltungspraxis anzupassen.

Bei 20 innerhalb des gesetzlichen 50-Meter-Bereichs gelegenen Objekten (größtenteils ehemalige Landwirtschaften) bestanden keine Anschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigung. Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Anlage und die Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind umgehend umzusetzen.

Die Grund- und die Bereitstellungsgebühr stellen sich als niedrig dar. Vom Land OÖ wird empfohlen, der Grundgebühr einen Wert, der einer Abwassermenge von 40 m³ entspricht, zugrunde zu legen. Für die Bereitstellungsgebühr werden 24 Cent je m² Grundfläche empfohlen.

Die Vorschreibung und Einhebung der Benützungsgebühren für die Wassergenossenschaften erfolgt gemeindeseitig. Es wird empfohlen, dies den Genossenschaften zu überlassen.

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Objekte wird empfohlen, die Vereinbarungen mit den Wassergenossenschaften dahingehend abzuändern, dass für die Berechnung der Entgelte die Kanalgebührenordnung der Gemeinde heranzuziehen ist.

Kindergarten

Die Subventionsquoten je Gruppe lagen über den Landesrichtwerten. Im Jahr 2020 stand der Quote der Gemeinde von 69.830 Euro ein Landesrichtwert von 40.000 Euro je Gruppe gegenüber. Es wird empfohlen, Potenziale zur Gebarungsverbesserung auszuloten.

Kindergartentransport

Es wird die schrittweise Anhebung des Elternbeitrags von 10 Euro auf zumindest 25 Euro je Kind und Monat empfohlen.

Krabbelstube

Die Subventionsquoten je Gruppe lagen innerhalb den Landesrichtwerten.

Schülerhort

Die Belastung lag im Jahr 2020 mit 60.173 Euro über dem Landesrichtwert von 26.428 Euro. Es wird empfohlen, Potenziale zur Gebarungsverbesserung auszuloten.

Schülerausspeisung

Der Betrieb erwirtschaftete in den Jahren 2018 und 2019 Abgänge von 58.979 Euro und 30.042 Euro. Im Jahr 2020 wiesen der Finanzierungs- und Ergebnishaushalt Minusbeträge von 49.528 Euro und 45.888 Euro aus. Es besteht dringender Handlungsbedarf für Maßnahmen zur Gebarungsverbesserung. Es wird empfohlen, laufende Schulerhaltungsbeiträge in Rechnung zu stellen.

Friedhof und Aufbahrungshalle

Die Gebarungen inkludierten Kosten für die Entsorgung der Friedhofsabfälle. Da die Abfälle auch aus dem Pfarrfriedhof stammten, wird die teilweise Weiterverrechnung der Kosten empfohlen. Es wird die Anhebung der Nutzungsentgelte für die Aufbahrungshalle empfohlen.

Mehrzweckhalle

Gemeinden dürfen bei ortsansässigen Gruppierungen und Gewerbetreibenden für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen keine günstigeren Tarife vorsehen. Es sollte eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ erlassen werden.

Weitere wesentliche Feststellungen

Globalbudgets

Das Globalbudget der Mittelschule lag im Jahr 2020 mit rd. 191 Euro je Schüler auf hohem Niveau. Es wird empfohlen, Potenziale zur Reduzierung auszuloten.

Interessentenbeiträge

Die Interessentenbeiträge wurden teilweise erst nach mehr als 2 Jahren nach dem Entstehen des Abgabenanspruchs in Rechnung gestellt. Die Beiträge sind zeitgerecht in Rechnung zu stellen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Bei Vorschreibung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren wurden die Infrastrukturkostenbeiträge teilweise berücksichtigt. Laut der Rechtsprechung ist keine Berücksichtigung möglich.

Eltern-Kind-Zentrum

Es wird der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung empfohlen.

Kirchengasse 7

Es wird empfohlen, bei Neuvermietungen die Richtwertmieten und Wertsicherungsklauseln vorzusehen und die Mieten für Garagen auf mindestens 25 Euro anzuheben. Da die Wohnungsbereitstellung keine Kernaufgabe der Gemeinde darstellt und in absehbarer Zeit

größere Instandhaltungen zu erwarten sind, wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Thematik der Veräußerung der Liegenschaft auseinandersetzt.

Schrebergärten

Ein als Bauland gewidmetes Grundstück wird als Gartenanlage genutzt. Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Veräußerung der Grundfläche befasst. Im Falle der bisherigen Weiternutzung werden die Anpassung der Pachtentgelte und der Abschluss schriftlicher Vereinbarungen empfohlen.

Vereinsräumlichkeiten

Im Sinne der Rechtssicherheit wird der Abschluss schriftlicher Nutzungsvereinbarungen empfohlen. Die vereinsseitige Übernahme der Betriebskosten wird als zumutbar erachtet.

Turnhallen

Die Erlassung einer Tarifordnung für die außerschulische Hallennutzung wird empfohlen.

Feuerwehrwesen

Die jährlichen Belastungen je Einwohner lagen zwischen 14,19 Euro und 18,64 Euro, womit die zwischen 14 Euro und 16,23 Euro gelegenen Landesrichtwerte teils überschritten wurden. Falls das in der Ortschaft Loidersdorf gelegene Gemeindeobjekt von der Feuerwehr nicht mehr genutzt wird, wird empfohlen, eine Liegenschaftsveräußerung anzudenken.

Die vorgesehenen Kostenersätze sind in Rechnung zu stellen und in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen. Da Pool-Befüllungen nicht zu den Grundaufgaben einer Feuerwehr zählen, sollten diese eingestellt werden.

Nahwärme

Da die Wärmepreise die vom Land OÖ empfohlenen Richtwerte überschritten, wird die Neuverhandlung der Wärmepreise empfohlen.

Gemeindevertretung

Gemeindevorstand

Bei Wasserrohrbrüchen sind die Wasserbezugsgebühren in voller Höhe vorzuschreiben und ist der Berechnung der Kanalbenützungsgebühren das Ausmaß an Wassermenge zugrunde zu legen, das in den Kanal eingeleitet wurde (Schätzung aufgrund des Wasserverbrauchs des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung geänderter Verhältnisse).

Sitzungsgelder

Für Sitzungen des Personalbeirats dürfen keine Sitzungsgelder ausbezahlt werden.

Verfügungsmittel

Die Ausgaben für die Verfügungsmittel überschritten im Jahr 2019 den Budgetansatz. Der Voranschlagsbetrag für die Verfügungsmittel darf nicht überschritten werden.

Investitionen

Das Volumen der Investitionstätigkeit betrug in den Jahren 2018 bis 2020 im außerordentlichen Haushalt und bei den investiven Einzelvorhaben 2.168.482 Euro. Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden für investive Einzelvorhaben Auszahlungen von 732.400 Euro vorgesehen. Die Finanzierung der Vorhaben ist gesichert.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	BR
Gemeindegröße (km ²):	18,33
Seehöhe (Hauptort):	436 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	194

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	41,3
Güterwege (km):	6,1
Landesstraßen (km):	12,3

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	11	6	4	4	
	VP	SP	FP	OGL	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	3.054
Registerzählung 2011:	3.093
EWZ lt. ZMR 31.10.2018:	3.138
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	3.161
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	3.258
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	3.309

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	52,1
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	-
Kanallänge (km):	25,1
Druckleitungen (km):	-
Pumpwerke Kanal:	1

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2020:		6.226.804	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2020:		-35.048	
Förderquote nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ im Jahr 2020:		64 %	
Finanzkraft 2019 je EW:*	1.067	Rang (Bezirk / OÖ):*	25 / 260

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	3

Bildungseinrichtungen 2020/2021	
Kindergarten:	6 Gruppen, 112 Kinder
Krabbelstube:	2 Gruppen, 19 Kinder
Volksschule:	8 Klassen, 136 Schüler
Mittelschule:	7 Klassen, 113 Schüler
Hort:	1 Gruppe, 20 Schüler

* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Rechnungsabschlüsse 2018 und 2019

Die nachfolgende Aufstellung gibt für die Jahre 2018 und 2019 einen Überblick über die Entwicklung der Gebarung des ordentlichen Haushalts. Zur Verdeutlichung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde wurden verschiedene einmalige Geldbewegungen (Verkaufserlöse, Anteilsbeträge für den außerordentlichen Haushalt und Investitionen) nicht berücksichtigt:

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	5.869.822	5.875.975
Ausgaben	5.788.740	5.823.923
Überschuss	81.081	52.052

Die einmaligen Geldbewegungen betrafen die nachfolgenden Positionen:

Jahr	RA 2018	RA 2019
Verkaufserlöse	265.535	3.465
Anteilsbeträge für außerordentlichen Haushalt	259.178	1.546
Investitionen	87.439	53.971

Es ist ersichtlich, dass die für den außerordentlichen Haushalt bereitgestellten Anteilsbeträge gänzlich durch Verkaufserlöse finanziert wurden.

Rechnungsabschluss 2020 inkl. Eröffnungsbilanz

Die Finanzgebarung des Jahres 2020 stellte sich im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt nachfolgend dar:

Finanzierungshaushalt RA 2020 (interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	6.062.281	5.894.213	168.068
Investive Gebarung (Saldo 2)	320.414	506.618	-186.204
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)			-18.136
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	600.000	341.670	258.330
VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)			240.194
VA-unwirksame Gebarung (Saldo 6)	2.232.399	2.283.617	-51.218
Zwischensumme (Saldo 7)	9.215.094	9.026.118	188.976
abzgl. investive Einzelvorhaben	-755.892	-480.650	275.242
abzgl. VA-unwirksame Gebarung	-2.232.399	-2.283.617	-51.218
Summe	6.226.803	6.261.851	-35.048
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		-35.048	

Die Investitionen (Saldo 2) konnten mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung (Saldo 1) nicht gänzlich bedeckt werden, was der Saldo 3 verdeutlicht. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 stellt die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung dar. Im Bereich der voranschlagsunwirksamen Gebarung (Saldo 6) ergab sich ein Minus. Der Saldo 7 zeigt, dass sich die liquiden Mittel gegenüber dem Jahresbeginn 2020 erhöht haben. Es wurden keine Eigenmittel aus der operativen Gebarung für investive Einzelvorhaben eingebracht. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit stellte sich negativ dar. Der Haushaltsausgleich galt jedoch gemäß § 75 Abs. 4b Oö. GemO 1990 als erreicht, da die Liquidität der Gemeinde durch den verfügbaren Kassenkreditrahmen gegeben war.

Ergebnishaushalt RA 2020 (interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	6.514.326
Aufwendungen	7.099.039
Nettoergebnis (Saldo 0)	-584.713
Entnahme von Rücklagen	25
Zuweisung an Rücklagen	50.000
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-634.688

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Der deutlich negative Saldo 0 zeigt, dass die Gemeinde mit ihren Erträgen die Aufwendungen für den laufenden Betrieb und den Wertverzehr der Infrastruktur (Abschreibungen) nicht bedecken konnte. Der Aufwandsdeckungsgrad lag bei ca. 92 %. Um ein finanzielles Gleichgewicht sicherzustellen, sollte dieser Wert längerfristig betrachtet zumindest bei 100 % liegen, da ansonsten auf Kosten zukünftiger Generationen gewirtschaftet wird. Bei Berücksichtigung der Rücklagenentwicklung ergab sich ein erhöhtes Negativergebnis.

Der Vermögenshaushalt stellte sich im Rechnungsabschluss 2020 nachfolgend dar:

Vermögenshaushalt RA 2020			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Langfristiges Vermögen	29.926.578	29.451.414	-475.164
Kurzfristiges Vermögen	186.406	203.142	16.736
Summe	30.112.984	29.654.556	-458.428
PASSIVA			
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	12.514.516	12.113.866	-400.650
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	12.676.368	12.511.815	-164.553
Langfristige Fremdmittel	3.957.547	4.220.687	263.140
Kurzfristige Fremdmittel	964.553	808.188	-156.365
Summe	30.112.984	29.654.556	-458.428

Vermögenshaushalt zum 31. Dezember 2019:

Die dem Vermögenshaushalt zugrunde liegende Eröffnungsbilanz mit Stichtag 1. Jänner 2020 hat der Gemeinderat am 16. Dezember 2020 beschlossen.

Durch die Eröffnungsbilanz wurde erstmals das Vermögen der Gemeinde vollständig erfasst und bewertet. Die Aktivseite stellt das zu erhaltende Vermögen dar (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) und Fremdmitteln.

Das langfristige Vermögen besteht zum größten Teil aus dem Sachanlagevermögen (29.021.874 Euro). Dieses stellt die Substanz der Gemeinde dar (wie zB Grundstücke, Gebäude und Bauten, Wasser- und Abwasserbauten, Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich der bisherigen Abschreibungen herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind ausgenommen von der Abschreibung, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen errechnet sich vor allem aus den kurzfristigen Forderungen und den liquiden Mitteln (Bar- und Giralgeld).

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Erfassung und der Bewertung des Anlagevermögens waren folgende Mängel festzustellen:

- Ein im Jänner 2019 für die Wasserversorgung zum Netto-Preis von rd. 13.633 Euro erworbenes Fahrzeug zuzüglich Einbauten von 4.255 Euro wurde mit dem Buchwert 0 ausgewiesen.
- Das Wasserleitungsnetz der auf dem Gebiet einer Nachbargemeinde gelegenen Wassergenossenschaft Weyer-Süd mit einer Länge von ca. 400 m wurde im Jahr 2020 von der Gemeinde St. Pantaleon übernommen. Die Anlage, die ein Betriebsalter von etwa 20 Jahren aufweist, wurde vermögensmäßig nicht erfasst.
- Die Besicherung von Infrastrukturkostenbeiträgen in Form eines Sparbuchs von 37.400 Euro wurde in den Rechenwerken der Gemeinde nicht dargestellt.

Die Eröffnungsbilanz ist zur ergänzen.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) bilden die Darlehens- und Contractingverpflichtungen sowie die Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen ab.

Die kurzfristigen Fremdmittel (unter 1 Jahr) setzen sich aus den kurzfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten sowie den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zusammen.

Die Rückstellungen für die Urlaube, Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen wurden unter Zuhilfenahme des Lohnverrechnungsprogramms ermittelt.

Das kurzfristige Vermögen lag unter den kurzfristigen Fremdmitteln (vor allem Kassenkredit). Die Liquidität stellte sich als angespannt dar.

Bei Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens von 29.926.578 Euro und der Eigenmittel (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) von 25.190.884 Euro errechnet sich ein negativer Wert von 4.735.694 Euro. Dies bedeutet, dass ca. 84 % des langfristigen Vermögens durch Eigen- und zum Rest durch Fremdmittel finanziert wurden.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote (Eigenmittelanteil der Gemeinde zur Finanzierung des Vermögens) herangezogen werden, die sich wie folgt berechnet:

$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$
--

Die Quote lag gleichlautend bei etwa 84 %.

Vermögenshaushalt zum 31. Dezember 2020:

Bei Vergleich der Stichtage Jahresende 2020 und 2019 ist ersichtlich, dass sich das zu erhaltende Gesamtvermögen um rd. 458.428 Euro vermindert hat. Dies betraf gänzlich das langfristige Vermögen, was verdeutlicht, dass die Abschreibungen die Neuinvestitionen überstiegen. Dem Wert von - 400.650 Euro lag das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts (Saldo 0) von - 584.713 Euro abzüglich einer Nacherfassung von Vermögenswerten von 16.624 Euro und einer Änderung der Eröffnungsbilanz von 167.439 Euro zugrunde.

Voranschlag 2021

Im Voranschlag 2021, den der Gemeinderat am 16. Dezember 2020 beschlossen hat, stellen sich der Finanzierungs- und der Ergebnishaushalt wie folgt dar:

Finanzierungshaushalt VA 2021 (interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	5.848.200	5.935.900	-87.700
Investive Gebarung (Saldo 2)	526.400	508.600	17.800
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)			-69.900
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	140.800	370.900	-230.100
VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)			-300.000
abzgl. investive Einzelvorhaben	-668.100	-649.300	-18.800
Summe	5.847.300	6.166.100	-318.800
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		-318.800	

Ergebnishaushalt VA 2021 (interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	6.369.600
Aufwendungen	6.861.400
Nettoergebnis (Saldo 0)	-491.800
Entnahme von Rücklagen	50.000
Zuweisung an Rücklagen	0
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-441.800

Nach der Beschlussfassung des Voranschlags 2021 wurde Ende Jänner 2021 eine Novelle zum Finanzausgleichsgesetz 2017 in Form des 2. Gemeindepakets beschlossen (BGBl. I Nr. 29/2021). Dieser Beschluss wird eine Erhöhung der budgetierten Ertragsanteile und der Landesumlage und damit eine Veränderung der Ergebnisse des Finanzierungs- und Ergebnishaushalts (inkl. der mittelfristigen Ergebnisse) zur Folge haben.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2021 bis 2025 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-318.800	-475.900	-343.800	-329.300	664.500
Finanzierungshaushalt – Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	-300.000	-440.100	-308.000	-293.100	700.700
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-492.000	-583.500	-479.500	-515.100	326.300

Im Ergebnishaushalt 2021 besteht beim Netto-Ergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen eine Abweichung zwischen dem Voranschlag (-441.800 Euro) und dem MEFP (-492.000 Euro).

Die Ergebnisse des Voranschlags und des MEFP haben in allen Bereichen eine Übereinstimmung aufzuweisen.

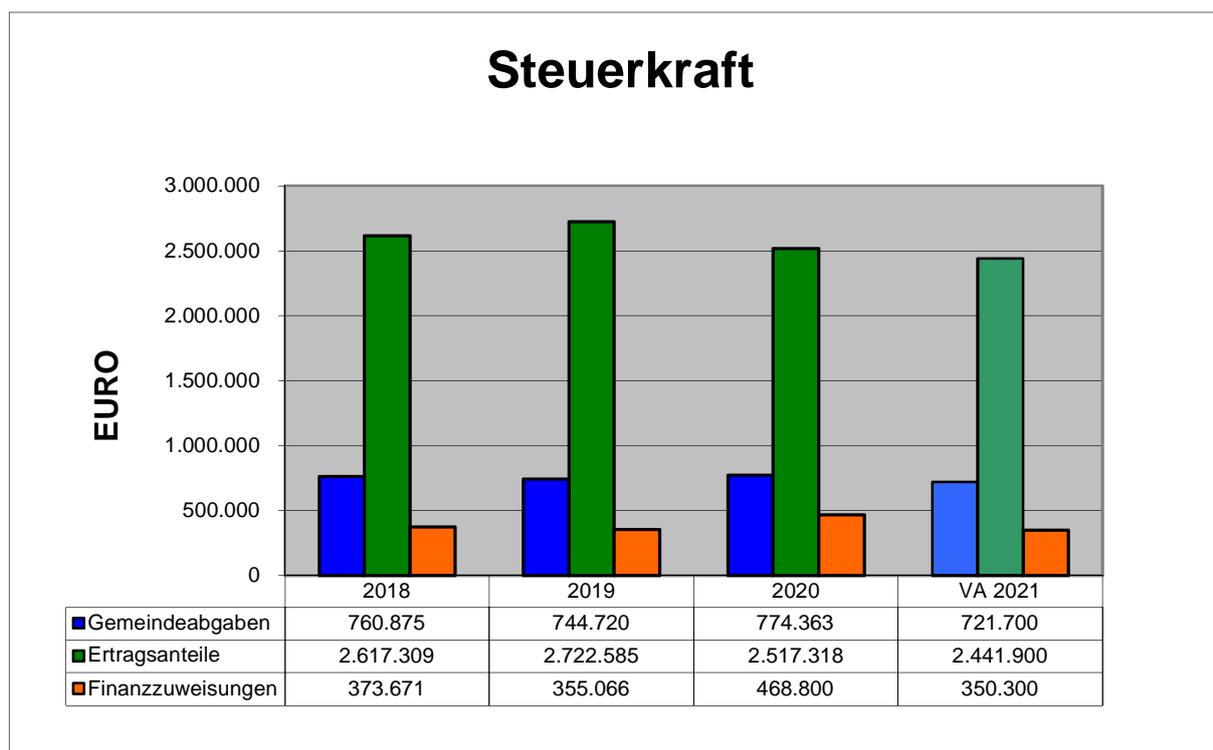
Zur Thematik der Erstellung eines Nachtragsvoranschlags und eines Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans wird auf §§ 76a und 79 Oö. GemO 1990 verwiesen.

§ 75 Oö. GemO 1990 enthält die Grundsätze der Voranschlagserstellung:

- Im Finanzierungshaushalt ist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit ausgeglichen zu erstellen. Ergibt sich in der laufenden Geschäftstätigkeit ein Fehlbetrag, gilt der Haushaltsausgleich auch dann als erreicht, wenn im Ergebnishaushalt die Entnahme von Haushaltsrücklagen im erforderlichen Ausmaß veranschlagt wird.
- Bis zum 31. Dezember 2021 gilt der Haushaltsausgleich überdies als erreicht, wenn die Liquidität der Gemeinde gegeben ist. Die Landesregierung kann mit Verordnung eine Verlängerung dieser Frist jeweils um 1 Haushaltsjahr anordnen, wenn dies wegen der weiter andauernden negativen finanziellen Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Gemeindehaushalte zur Erreichung des Haushaltsausgleichs erforderlich ist.
- Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht soll angestrebt werden. Bei der Veranschlagung des Ergebnishaushalts ist daher insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, dass ein positives Nettoergebnis ausgewiesen werden soll.

Aufgrund der im MEFP unter dem Nachweis des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts ausgewiesenen Negativwerte wird dringender Handlungsbedarf auf Umsetzung der in diesem Prüfungsbericht enthaltenen Empfehlungen gesehen.

Finanzausstattung



Die Werte der Jahre 2018 und 2019 wurden aus dem laufenden Soll der kameralen Buchhaltung entnommen. Die Werte der Jahre 2020 und 2021 stellen die Summe jener Beträge, die im Ergebnishaushalt bei den einzelnen Abgabenarten ausgewiesen wurden, dar.

Im landes- und bezirksweiten Vergleich der Finanzkraft des Jahres 2019 wurden mit einem Pro-Kopf-Wert von rd. 1.067 Euro die 260. und 25. Ränge eingenommen. Die Steuerkraft (alle in der Grafik ausgewiesenen Positionen) lag im Jahr 2018 bei 3.751.855 Euro. Im Jahr 2019 war ein Zuwachs auf 3.822.371 Euro zu verzeichnen, bevor sich im Jahr 2020 primär durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie ein Rückgang auf 3.760.481 Euro einstellte. Für das Jahr 2021 wurde eine Fortsetzung des Negativtrends budgetiert, wobei nach der Beschlussfassung des Voranschlags eine Novelle zum FAG 2017 in Form des 2. Gemeindepakets erging, die u.a. eine Erhöhung der Ertragsanteile zur Folge hat.

Von der Steuerkraft entfielen im Schnitt ca. 69 % auf die Ertragsanteile, die im Jahr 2018 bei 2.617.309 Euro lagen, im Jahr 2019 auf 2.722.585 Euro anstiegen und im Jahr 2020 auf rd. 2.517.318 Euro sanken.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft im Schnitt mit ca. 20 % beteiligt:

Jahr	2018	2019	2020
Kommunalsteuer	518.587	499.489	506.697
Grundsteuer A+B	200.915	203.141	229.151
Sonstige	41.373	42.090	38.515
Summe	760.875	744.720	774.363

Die Finanzausweisungen, die an der Steuerkraft mit durchschnittlich ca. 11 % beteiligt waren, setzten sich nachfolgend zusammen:

Jahr	2018	2019	2020
Strukturfondsmittel Gemeindefinanzierung „Neu“	173.289	174.587	183.449
Gemeinde-Entlastungspakete	0	11.700	141.700
Finanzzuweisung § 24 Z 2 FAG 2017	115.417	100.282	29.996
Finanzzuweisung § 25 Abs. 2 FAG 2017	84.965	68.497	113.655
Summe	373.671	355.066	468.800

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe beträgt für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, 20 Euro und für sonstige Hunde 35 Euro.

Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, entspricht dem gesetzlichen Maximalwert. Die Abgabe für sonstige Hunde liegt unter dem vom Land OÖ empfohlenen Mindesttrichwert von 40 Euro.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für sonstige Hunde anzuheben.

Verwaltungsabgaben

Die Verwaltungsabgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) und zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) wurden stichprobenartig überprüft.

Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Verwaltungsabgaben zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage) und zur Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage) schienen keine auf, da solche Ausnahmen nicht gewährt wurden.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2017 nach dem Muster der Interessensvertretung der Gemeinden beschlossen. Die Abgabepflicht umfasst Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds gebunden ist, Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz. Lustbarkeitsabgaben wurden im Prüfungszeitraum im Gesamtumfang von rd. 4.979 Euro vereinnahmt.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Den Gemeinden wurde mit Wirkung ab Jahresbeginn 2019 die Möglichkeit geschaffen, gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale auszusprechen und einzuheben.

Eine Verordnung für die Einhebung eines solchen Zuschlags hat der Gemeinderat erstmals am 12. Dezember 2018 beschlossen. Bis zum Prüfungszeitpunkt erfolgte mehrfach der Beschluss einer neuen Verordnung (zuletzt am 16. Dezember 2020). Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt 100 % bzw. 72 Euro für Freizeitwohnungen bis 50 m² Nutzfläche sowie Dauercamper und 108 Euro für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche. Die Einnahmen bzw. Erträge bezifferten sich in den Jahren 2019 und 2020 auf 6.120 Euro und 6.399 Euro.

Die gesetzlichen Möglichkeiten für die Freizeitwohnungspauschale wurden nicht gänzlich ausgeschöpft, da der Höchstbetrag des Zuschlags für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale beträgt.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, die gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

Kundenforderungen

Zum Jahresende 2020 wurden Kundenforderungen von rd. 556.252 Euro ausgewiesen. Abzüglich der langfristigen Forderungen in Form von Tilgungszuschüssen bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung ergab sich ein bereinigter Wert von rd. 126.713 Euro. Davon betraf ein großer Anteil von rd. 80.086 Euro Interessenten- und Anschließungsbeiträge, was nicht zuletzt im Zusammenhang mit gewährten Zahlungserleichterungen stand. Laut den Ausführungen der Gemeinde ist ein Großteil der Forderungen als einbringlich anzusehen. Mit den offenen Forderungen hat sich der Prüfungsausschuss zuletzt in der Sitzung am 15. Juni 2021 befasst.

Uneinbringliche Forderungen wurden aufgrund von Beschlüssen des Gemeindevorstands in den Jahren 2018 von rd. 19.457 Euro, 2019 von rd. 8.072 Euro und 2020 von rd. 9.069 Euro abgeschrieben.

Der Gemeindevorstand hat ab Jahresbeginn 2018 bis zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau in 14 Fällen zu Gesamtforderungen von rd. 34.175 Euro Zahlungserleichterungen in Form von Ratenzahlungen gewährt.

Der Gemeindevorstand hat dabei beschlossen, auf die Vorschreibung von Stundungszinsen zu verzichten.

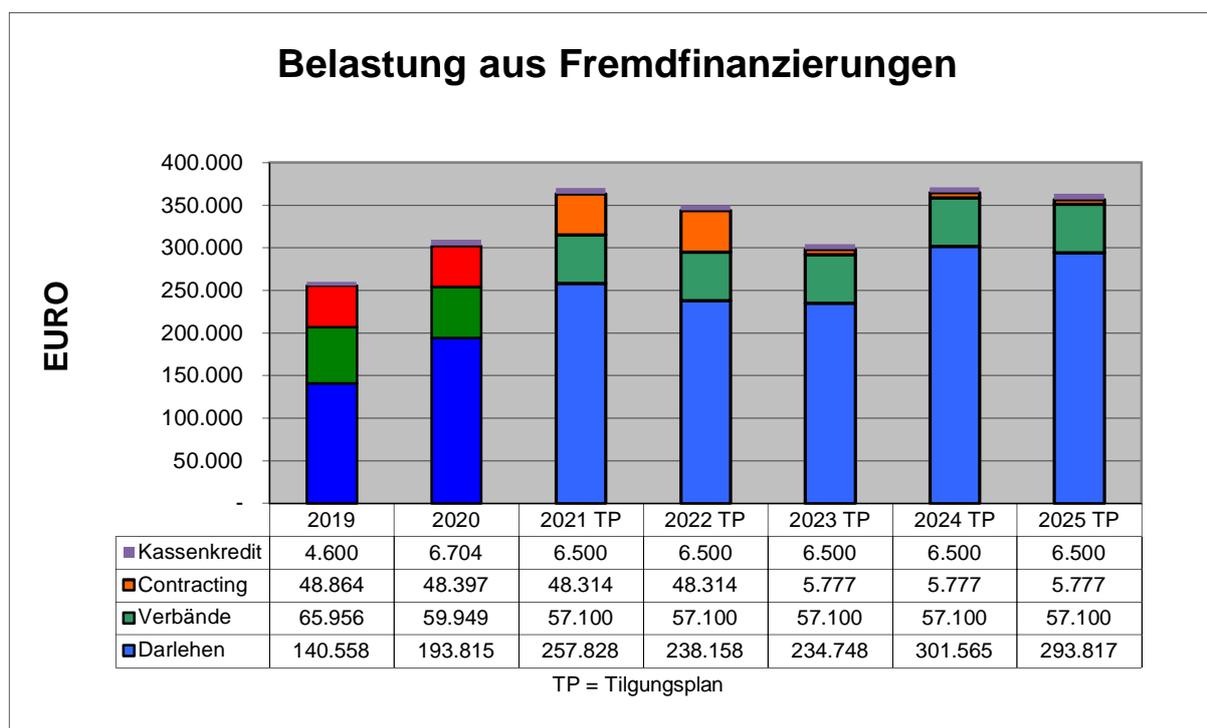
Nach den gesetzlichen Regelungen sind bei der Gewährung von Ratenzahlungen verpflichtend Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Säumniszuschläge und Mahngebühren wurden in den Jahren 2018 von rd. 1.605 Euro, 2019 von rd. 724 Euro und 2020 von rd. 354 Euro in Rechnung gestellt. Davon wurden in den Rechenwerken der Jahre 2019 und 2020 aufgrund von Anweisungen des Bürgermeisters oder des Amtsleiters rd. 681 Euro und rd. 109 Euro rot abgesetzt, weshalb sich in diesen Jahren die Forderungen auf rd. 43 Euro und rd. 245 Euro reduzierten.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Vorschreibung von Säumniszuschlägen und Mahngebühren sind zu beachten.

Fremdfinanzierungen



Die Grafik gibt einen Überblick zu den Bereichen Kassenkredit, Contracting, Haftungen (Verbände) und Darlehen. Es bestehen keine Leasingverpflichtungen, die „Gemeinde-KG“ wurde zum Jahresende 2018 aufgelöst.

Darlehen und Haftungen

Der Buchwert der Finanzschulden und die Haftungen für Kredit- und Finanzinstitute wurden zum Jahresende 2020 wie folgt dargestellt:

Finanzschulden	3.825.093
Haftungen	3.288.282
Gesamtsumme	7.113.375
Wert je Einwohner (3.138 lt. ZMR 31.10.2018)	2.267

Darlehen

Die Darlehen betrafen mit ca. 60 % die Abwasserbeseitigung, mit ca. 28 % die Volksschule und zum Rest von ca. 12 % die Bereiche Sport, Kinderbetreuung, Wasserversorgung, Mittelschule, Straßen, Amtsgebäude und Feuerwehr. In der mittelfristigen Investitionsplanung wurden bis zum Jahr 2025 für die Errichtung einer Sprunggrube beim Schulzentrum, einer Drucksteigerungsanlage für die Wasserversorgung und eines Pumpwerks für die Abwasserbeseitigung, die Sanierung des Musikprobenraums und den Umbau einer Eisenbahnkreuzung eine Neuverschuldung von 105.800 Euro dargestellt. Die Belastungen aus der Neuverschuldung wurden in der Grafik nicht berücksichtigt.

In der Sitzung des Gemeinderats am 16. Dezember 2020 hat der Gemeinderat die Vergabe von 3 Darlehen über je 200.000 Euro beschlossen.

Es wurden 1 Darlehen an den Bestbieter (3-Monats-Euribor + Marge von 0,70 %) und 2 Darlehen an die drittgeriehete Bank (3-Monats-Euribor + Marge von 0,85 %) vergeben.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ hat die Vergabe von Darlehen ausschließlich an den Bestbieter zu erfolgen.

Die Tilgungszeiträume liegen bei einem Großteil der Darlehen zwischen 5 und 20 Jahren. Bei 4 Kanalbaudarlehen betragen die Laufzeiten jedoch 33 Jahre. Dem entgegen liegen die Laufzeiten der Förderverträge für die Gewährung von Finanzierungszuschüssen bei 25 Jahren.

Für Siedlungswasserbaudarlehen wird vom Land OÖ aus wirtschaftlicher Sicht und insbesondere auch unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit eine Laufzeit von maximal 25 Jahren empfohlen.

Die Gemeinde sollte die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung bewerten und beurteilen und diese aufgrund der positiven Betriebsgebarung vollziehen.

Den Darlehensverzinsungen wurden der 3- und der 6-Monats-Euribor mit Margen zwischen 0,09 % und 0,92 % zugrunde gelegt, wobei die verrechneten Zinssätze zwischen 0 % und 0,90 % liegen.

Die Zinssätze bewegen sich teilweise über dem Marktniveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, zu den betroffenen Darlehen Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben (soweit keine Umschuldungsgebühren anfallen oder diese in einem wirtschaftlich vertretbaren Ausmaß liegen). Es sollte darauf geachtet werden, dass ev. Ansprüche aus dem negativen Euribor nicht verloren gehen.

Unter Berücksichtigung der vereinnahmten Finanzierungszuschüsse bezifferten sich die Darlehensannuitäten im Jahr 2019 auf rd. 140.558 Euro. Im Jahr 2020 war ein Anstieg auf rd. 193.815 Euro zu verzeichnen, der primär mit dem Einsetzen der Tilgungsphase bei einem Kanalbaudarlehen bedingt war. Auch im Jahr 2021 ist aufgrund des Einsetzens weiterer Tilgungsphasen mit einem neuerlichen Anstieg der Annuitätenbelastung auf rd. 257.828 Euro zu rechnen, bevor in den Jahren 2022 und 2023 aufgrund des Auslaufens von Darlehensverpflichtungen Rückgänge auf rd. 238.158 Euro und rd. 234.748 Euro prognostiziert werden. Da im Jahr 2023 die Finanzierungszuschüsse zu einem Kanalbaudarlehen auslaufen, lassen die Jahre 2024 und 2025 wieder erhöhte Annuitätenbelastungen von rd. 301.565 Euro und rd. 293.817 Euro erwarten.

Zum Bauabschnitt 3 der Abwasserbeseitigung wurde im Juli 2019 ein Zinsenzuschuss des Bundes von 28.228 Euro vereinnahmt. Beim Zahlungseingang wurde in der Buchhaltung fälschlicherweise eine MwSt von 20 % hinterlegt, wodurch rd. 4.705 Euro an das Finanzamt abgeliefert wurden.

Für Zinsenzuschüsse des Bundes ist an das Finanzamt keine MwSt zu entrichten.

Haftungen

Die Haftungen betrafen die Abwasserbeseitigung und dort die nachfolgenden Wassergenossenschaften (WG) und Reinhaltverbände (RHV):

Haftungen	Stand 31.12.2020
WG Stockham/Wildshut/Roidham	1.013.222
WG Steinwag/Loidersdorf/Laubenbach	964.476
WG Seeleiten/Pirach	248.843
RHV Salzach-Mitte	806.139
RHV Pladenbach	255.602
Summe	3.288.282

Fast alle Haftungen wiesen im Rechnungsabschluss 2020 der Gemeinde im Vergleich der Endbestände der Jahre 2019 und 2020 keine Abweichungen aus, womit davon auszugehen ist, dass sie nicht den tatsächlichen Beständen angepasst wurden.

Die Länder wurden im Öst. Stabilitätspakt 2012 verpflichtet, Obergrenzen im Bereich der Haftungen durch Gemeinden festzulegen. Im Zusammenhang mit den Haftungsobergrenzen ist es nach den Vorgaben des Landes OÖ jedenfalls erforderlich, die Haftungsnachweise in den Rechenwerken jeweils aktuell zu halten. Dies bedeutet, dass zB Haftungen für Darlehen, die regelmäßigen Tilgungen unterliegen, zum Jahresende im Nachweis mit dem tatsächlichen noch aushaftenden Wert darzustellen sind.

Die Belastungen aus den Haftungen lagen in den Jahren 2019 und 2020 bei rd. 65.956 Euro und rd. 59.949 Euro. Für die Jahre 2021 bis 2025 wurden in der mittelfristigen Planung Belastungen von jeweils 57.100 Euro ausgewiesen.

Die Werte der Jahre 2021 bis 2025 basieren nur auf Schätzungen der Gemeinde.

Der Haftungsnachweis und die Budgetierung der Annuitätensätze für die Haftungen haben auf Unterlagen der Wassergenossenschaften und Reinhaltverbände, die vor der Erstellung der Rechnungsabschlüsse und Voranschläge zeitgerecht einzufordern sind, zu basieren.

Contracting

Im Rahmen der Sanierung und der teilweisen Erneuerung der Straßenbeleuchtung wurde im Jahr 2007 ein Contracting-Vertrag mit einer Laufzeit von 15 Jahren abgeschlossen. Die dem Marktniveau angepasste Verzinsung betrug zum Prüfungszeitpunkt 0,006 %. Zum Jahresende 2020 hafteten noch Verbindlichkeiten von rd. 87.349 Euro aus.

Aufgrund eines Unwetters mit massiven Hagelschäden musste die Straßenbeleuchtung im Jahr 2009 saniert werden. Dazu wurde wieder ein 15jähriger Contracting-Vertrag abgeschlossen. Die Verzinsung wurde an den 3-Monats-Euribor zuzüglich einer Marge von 2 % gebunden. Die aushaftenden Verbindlichkeiten wurden zum Jahresende 2020 mit rd. 18.969 Euro ausgewiesen.

Laut eines zur Vereinbarung aus dem Jahr 2009 im Juli 2021 vorgelegten Tilgungsplans wird für die Zinsberechnung nicht der 3-Monats-Euribor, sondern der 12-Monats-Euribor mit einer Marge von 2,5 % (= verrechneter Zinssatz) herangezogen. Die aushaftende Verbindlichkeit wurde per Ende Juli 2021 mit rd. 26.210 Euro ausgewiesen.

Die Zinskonditionen wurden von der Contractingfirma gegenüber dem bestehenden Vertrag einseitig verändert. Die Gemeinde wurde darüber nicht informiert und wurde keine Vertragsabänderung herbeigeführt. Bereits die vereinbarte Verzinsung liegt über dem Marktniveau. Zu den negativen Euribor-Werten wurde keine Forderung auf Unterbrechung der Verjährungsfrist eingereicht.

Es wird empfohlen, die Aufrollung der erhöht vorgeschriebenen Sollzinsen einzufordern und Verhandlungen auf die Senkung des Aufschlags zum 3-Monats-Euribor auf das aktuelle Zinsniveau inkl. der Anrechnung des negativen Euribors aufzunehmen.

Die Belastungen aus den Contracting-Vereinbarungen beliefen sich in den Jahren 2019 und 2020 auf rd. 48.864 Euro und rd. 48.397 Euro. In den Jahren 2021 und 2022 sind vorerst Belastungen von je rd. 48.314 Euro zu erwarten, bevor ab dem Jahr 2023 aufgrund des Auslaufens eines der beiden Verträge eine Verminderung auf jährlich rd. 5.777 Euro prognostiziert wird.

Kassenkredit

Die Kredithöchstrahmen hat der Gemeinderat für die Jahre 2019 und 2020 mit 900.000 Euro und 1.400.000 Euro unter den gesetzlichen Möglichkeiten von 1.415.600 Euro und 1.529.300 Euro (ein Viertel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags bzw. der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit des Gemeindevoranschlags) beschlossen. Der für das Jahr 2021 mit 1.947.200 Euro beschlossene Höchststrahmen entspricht der gesetzlichen Maximalhöhe von 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit des Gemeindevoranschlags.

Die Kreditinanspruchnahme betrug im Jahr 2019 ca. 83 % und im Jahr 2020 ca. 73 %. Die Sollzinsbelastung lag im Jahr 2019 bei rd. 4.588 Euro und im Jahr 2020 bei rd. 6.704 Euro.

Für den Kassenkredit wurden jährlich mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt.

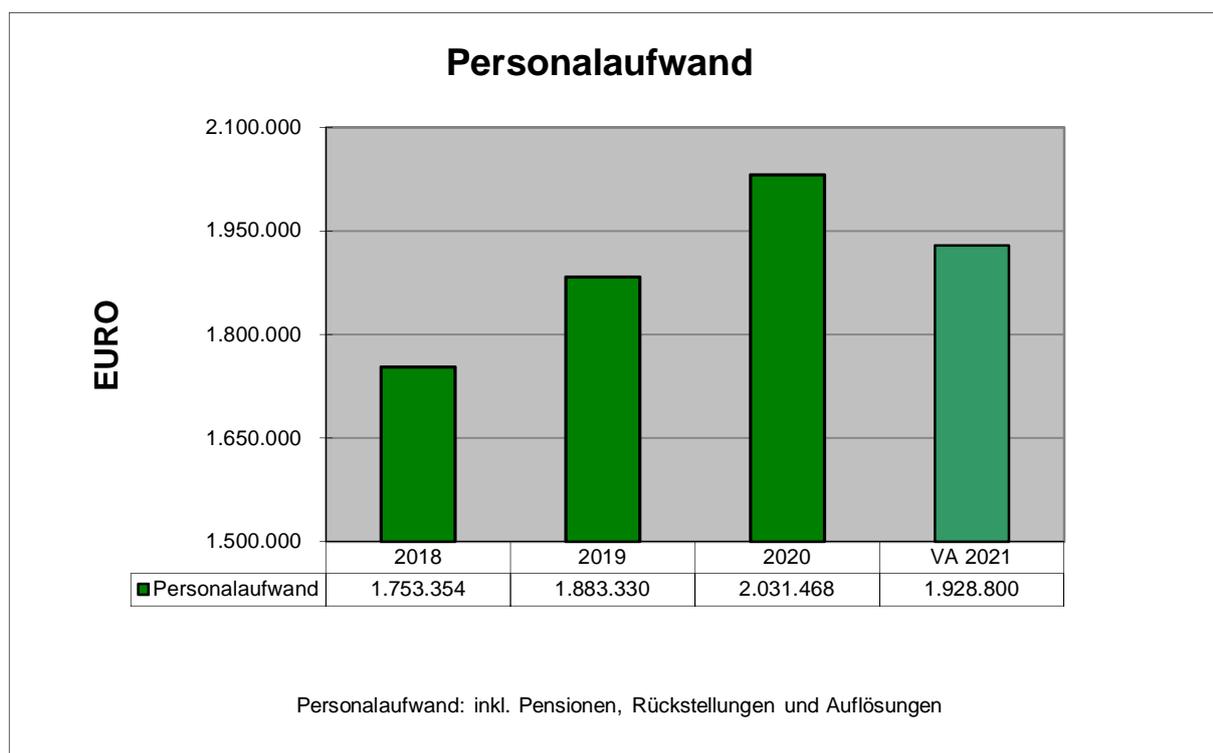
Die Kreditvergabe erfolgte für die Jahre 2019 bis 2021 nicht an den Bestbieter, sondern an die zweitgereichte Bank.

An Geldverkehrsspesen sind im Jahr 2019 rd. 4.132 Euro und im Jahr 2020 rd. 4.307 Euro aufgelaufen.

Die Geldverkehrsspesen, zu denen nie Vergleichsangebote eingeholt wurden, lagen über dem Landesrichtwert von 1 Euro je Einwohner.

Es wird empfohlen, bei der Kassenkreditvergabe neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen zu beachten. Der Zuschlag sollte der in Summe bestbietenden Bank erteilt werden.

Personal



Der Personalaufwand stieg im Prüfungszeitraum schrittweise von rd. 1.753.354 Euro auf rd. 2.031.468 Euro. Im Jahr 2020 wurden für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Urlaube erstmals Rückstellungen von rd. 75.595 Euro und Auflösungen von rd. 67.740 Euro berücksichtigt. Für das Jahr 2021 wurde ein Belastungsrückgang auf 1.928.800 Euro budgetiert (inkl. Rückstellungen von 17.900 Euro und Auflösungen von 116.500 Euro). Zahlungen für Jubiläumszuwendungen, Abfertigungen und Treueabgeltungen umfassten die Jahre 2018 von rd. 76.137 Euro, 2019 von rd. 16.694 Euro und 2020 von rd. 17.051 Euro.

Der Personalaufwand (exkl. Vergütungsleistungen) war im Jahr 2020 den nachfolgenden Bereichen zuzuordnen - daraus ergaben sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (3.309 Einwohner lt. GR-Wahl 2015):

Bereich	Personalaufwand	Aufwand je Einwohner
Kindergarten und Krabbelstube	854.898	258,36
Allgemeine Verwaltung	492.001	148,69
Pensionen	196.387	59,35
Bauhof	190.340	57,52
Mittelschule	107.072	32,36
Volksschule	92.651	28,00
Schülerauspeisung	47.040	14,22
Hort u.a.	44.071	13,32
Öffentliche WCs	4.183	1,26
Mehrzweckhalle	2.825	0,85
Gesamt	2.031.468	613,93

Dienstpostenplan

Den Dienstpostenplan hat der Gemeinderat zuletzt am 16. Dezember 2020 im Rahmen der Behandlung des Voranschlags für das Jahr 2021 beschlossen (PE = Personaleinheiten, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete):

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/ VB	Einstufung		PE	B/ VB	Einstufung
			"neu"	"alt"			
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 10.1	B II-VII	1	B	GD 10.1.
	1	B	GD 15.1	C I-V	1	VB	GD 15.1
	1	B	GD 15.1	C I-V/N1	1,18	VB	GD 15.1
	3	VB	GD 18.5	I/c	2,63	VB	d / GD 18.5
	1	VB	GD 19.5	I/c	1	VB	GD 19.5
	1	VB	GD 20.3	I/d	1,4	VB	d / GD 20.3
	1	VB	GD 21.7	I/d	1	VB	GD 21.7
	0,50	VB	GD 25.1	II/p5	0,44	VB	GD 25.1
Kindergarten, Krabbelstube, Hort u.a.	8,79	VB	KBP	I2b1	12,28	VB	
	7,20	VB	GD 22.3		6,04	VB	
	1,72	VB	GD 25.1	II/p5	2,55	VB	GD 25.1
					0,70	VB	GD 25.4
Schülerausspeisung	0,70	VB	GD 19.1	II/p4	0,70	VB	GD 19.1
	0,35	VB	GD 23.2	II/p5	0,50	VB	GD 23.2
Schulen	1	VB	GD 19.1	II/p3	1	VB	GD 19.1
	1	VB	GD 21.1	II/p4	1	VB	II/p4
	6,55	VB	GD 25.1	II/p5	3,31	VB	II/p5 / GD 25.1
Aufbahnungshalle, WCs					0,03	VB	GD 25.1
Handwerklicher Dienst	1	VB	GD 19.1	II/p2	1	VB	GD 19.1
	2	VB	GD 19.1		2	VB	GD 19.1
Brandschutzbeauftragter					0,12	VB	GD 19.1

Zwischen dem Dienstpostenplan und der tatsächlichen -besetzung bestehen Abweichungen (mit Fettschrift hervorgehobene Bereiche).

Die Bezirkshauptmannschaft Braunau hat im Prüfungsbericht zum Voranschlag 2021 vom 7. Juni 2021 Nachfolgendes festgestellt: „Im Dienstpostenplan wurden Änderungen vorgenommen. Offensichtlich möchte die Gemeinde von der Dienstpostengruppenregelung des § 2 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 Gebrauch machen (3 Dienstposten GD 18). Wie in § 2 Abs. 4 leg. cit. festgelegt, sind die beiden davon betroffenen Dienstposten GD 17 zuerst nach § 9 Abs. 1 leg. cit. als GD 17 festzulegen und erst in einem 2. Schritt mit einer ergänzenden Bemerkung (zB Grundeinreihung GD 17.x mit Umreihung auf GD 18.x befristet bis xx.xxx.xxxx gem. § 2 leg. cit.) umzureihen.“ Die Gemeinde entsprach damit nicht den Vorgaben der Verordnung, da der Dienstpostenplan in dieser Form genehmigungspflichtig gewesen wäre. Der Dienstpostenplan wurde daher nicht zur Kenntnis genommen. Ergänzend wurde auch noch angemerkt, dass im Kinderbetreuungs- und Reinigungsbereich gegenüber früheren Dienstpostenplänen deutlich höhere Personalstände ausgewiesen wurden.

Zusätzlich wird angemerkt, dass der Personalstand in der Allgemeinen Verwaltung seit September 2020 (Einstellung einer vom Arbeitsmarktservice geförderten Vollzeitkraft für die Postservicestelle) über dem in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 für Gemeinden zwischen 2.501 und 3.500 Einwohner vorgesehenen Besetzungsrahmen von 9 PE lag. Auch aus diesem Grunde wäre der Dienstpostenplan dem Land OÖ zur Genehmigung vorzulegen gewesen.

Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten aller Bediensteten in der Art und in der Anzahl, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, vorzusehen. Für Personalmaßnahmen ist eine Grundvoraussetzung, dass sie im Rahmen des gültigen Dienstpostenplans erfolgen. Personalmaßnahmen, die im Dienstpostenplan keine Deckung finden, haben zu unterbleiben. Die Festlegung von Dienstpostenreserven widerspricht grundsätzlich den Intentionen dieser Regelung.

Der Dienstpostenplan ist vom Gemeinderat im Zuge der Behandlung eines Nachtragsvorschlags anzupassen und neu zu beschließen. Die gesetzlichen Regelungen für den Dienstpostenplan sind zu beachten.

Bei der Gemeinde waren zum Prüfungszeitpunkt 56 Bedienstete mit ca. 41,18 PE in den nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	Anzahl Bedienstete	Personaleinheiten
Allgemeine Verwaltung	11	9,20
Kindergarten, Krabbelstube, Hort	28	19,02
Schulwarte	2	2
Schülerausspeisung	2	1,20
Reinigung	9	6,64
Bauhof	3	3
Brandschutz	1	0,12

Allgemeine Verwaltung

Von den 9,20 PE entfällt 1 PE in GD 21.7 auf die Postservicestelle. Diese Einrichtung belastete die Haushaltsgebarung in den Jahren 2018 mit rd. 21.100 Euro, 2019 mit rd. 24.362 Euro und 2020 (Finanzierungshaushalt) mit rd. 15.108 Euro.

Ende August 2021 endet das Dienstverhältnis der Bediensteten in der Postservicestelle und geht weiters eine als VB in I/d eingestufte Bedienstete in Pension. Laut den Ausführungen der Gemeinde ist eine Nachbesetzung der 2 PE im Gesamtausmaß von 1,35 PE (davon für die Postservicestelle 0,50 PE) vorgesehen, womit sich der Gesamtpersonalstand auf 8,55 PE reduzieren wird.

Nachdem sich der Personaleinsatz für die Postservicestelle bislang im Vergleich mit solchen Einrichtungen anderer Gemeinden als deutlich überhöht darstellte, kann dieser nach Reduzierung auf 0,50 PE vertreten werden.

Mit dem Personalstand von 8,55 PE sollte längerfristig das Auslangen gefunden werden.

Die Vergütungsleistungen für das Personal der Allgemeinen Verwaltung betragen in den Jahren 2018 bis 2020 je 40.000 Euro. Davon entfielen 10.000 Euro auf die Abfallbeseitigung und je 15.000 Euro auf die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Die Vergütungsleistungen für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung stellen sich im Hinblick auf die Anschlussgrade als gering dar. Der Schulausspeisung wurden keine Vergütungsleistungen angelastet.

Die Berechnung der Vergütungen sollte nach den Empfehlungen des Landes OÖ auf Stundenaufzeichnungen basieren. Im Sinne der Kostenwahrheit sind auch dem Betrieb der Schulausspeisung Vergütungsleistungen anzulasten.

Die Empfehlungen des Landes OÖ sind zu beachten.

Dem Amtsleiter wurde eine monatliche Überstundenpauschale von 19,85 %, was monatlich ca. 23 Stunden entsprach, gewährt.

Der Umfang der Pauschale stellte sich im Vergleich mit anderen Gemeinden als hoch dar.

Es wird empfohlen, für den Bereich der Allgemeinen Verwaltung eine Aufgabenanalyse vorzunehmen und mögliche Verlagerungen von Aufgabenbereichen vom Amtsleiter hin zu anderen Bediensteten auszuloten. Im Anschluss daran sollte sich der Gemeindevorstand mit dem Umfang der Überstundenpauschale befassen.

Kindergarten, Krabbelstube und Hort

Im Kindergarten und in der Krabbelstube setzt sich das Betreuungspersonal aus ca. 12,28 PE an pädagogischen Fachkräften und 5,60 PE an Helferinnen in GD 22 zusammen. Daneben stehen 0,70 PE an Hilfskräften in GD 25 für die Begleitung des Bustransports bereit.

Für den Hort, dessen Führung bei einem überregional tätigen Betreuungsverein liegt, stellt die Gemeinde 1 Helferin mit ca. 0,44 PE in GD 22 bereit.

Bei verschiedenen Helferinnen in GD 22 liegen aufgrund verwendungsbezogener spezieller Aus- bzw. Fortbildungen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der in den Begleitregelungen zur Oö. Gemeindeeinreihungsverordnung vorgesehenen Gehaltszulage im Ausmaß von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 21 vor.

Im Sinne einer landesweit einheitlichen Vorgehensweise wird die Gewährung der Gehaltszulage empfohlen.

Schulwarte

In der Mittelschule ist ein vollbeschäftigter Schulwart als Facharbeiter beschäftigt (GD 19 + Gehaltszulage von 75 % auf GD 18). In der Volksschule werden die Schulwarttätigkeiten von einer Vollzeitkraft abgewickelt (II/p4 + Ergänzungszulage von 50 % auf II/p3).

Mit der in absehbarer Zeit anstehenden Pensionierung eines der beiden Schulwarte wird die Möglichkeit gesehen, die Schulwarttätigkeiten für beide Schulen bei einem Bediensteten zu konzentrieren und von der Nachbesetzung des zweiten Schulwarts Abstand zu nehmen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird diese Personalmaßnahme empfohlen.

Einem der Schulwarte wird eine monatliche Heizzulage gewährt.

Durch den erfolgten Anschluss der Schulen an die örtliche Nahwärmeversorgung wird keine Anspruchsvoraussetzung für diese Nebengebühr mehr gesehen.

Im Rahmen der anstehenden Personalveränderung wird empfohlen, keine Heizzulage mehr zuzuerkennen.

Schülerauspeisung

Von den 1,20 PE entfallen 0,70 PE auf die Köchin mit Lehrabschluss und 0,50 PE auf die angeleimte Hilfskraft. Zum Tätigkeitsbereich zählen der Lebensmitteleinkauf, die Speiseplanerstellung, die Essenzubereitung und -ausgabe sowie die Küchenreinigung.

Der Einsatz einer Facharbeiterin GD 19.1 für die Führung einer Schülerauspeisung stellt sich als kostenintensiv dar. Hierfür wird üblicherweise ein Dienstposten GD 21.8 mit den Verwendungsvoraussetzungen gute Kochkenntnisse und kein erlernter Lehrberuf ausgeschrieben.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, bei einer Personalveränderung für die Führung der Schülerausspeisung einen Dienstposten GD 21.8 auszuschreiben.

Reinigung

Für die Gemeindeeinrichtungen wurde im Jahr 2019 von einem Personalberatungsunternehmen ein Reinigungskonzept erstellt.

Für die Reinigung der Volks- und der Mittelschule inkl. der Räumlichkeiten der Musikschule stehen ca. 3,62 PE bereit. Bei einer täglichen Gesamtreinigungsfläche von 5.539 m² errechnet sich für 1 PE eine Fläche von ca. 1.529 m². Der Landesrichtwert liegt bei täglich 1.600 m².

Für die Amtsgebäudereinigung werden ca. 0,44 PE aufgewendet. Bei Umlegung der täglichen Reinigungsfläche von 587 m² auf 1 PE errechnet sich eine Fläche von 1.342 m². Der Landesrichtwert liegt bei täglich 1.400 m² je PE.

Der Personaleinsatz für die Reinigung der Schulen und des Amtsgebäudes kann im Hinblick auf die geringfügige Überschreitung der Landesrichtwerte vertreten werden.

Die Reinigung der Aufbahnhalle und der öffentlichen WCs bei der Aufbahnhalle und beim Bahnhof Trimmelkam obliegt einer mit 2,5 % beschäftigten Hilfskraft. Das Beschäftigungsausmaß ist als angepasst einzustufen.

Die Reinigung des Kindergartens, der Krabbelstube und der Räumlichkeiten des von einem überregional tätigen Betreuungsverein in Gemeindeobjekten geführten Hortes und Familienzentrums inkl. Verteilung des Mittagessens obliegt 3 Hilfskräften mit insgesamt 2,55 PE. Die tägliche Reinigungsfläche beträgt 2.131 m², woraus sich je PE ca. 836 m² ergeben.

Der Richtwert des Landes OÖ für die Reinigung von Kinderbetreuungseinrichtungen liegt bei täglich 1.200 m² je PE. Der Personaleinsatz stellt sich auch unter Berücksichtigung der Tätigkeit der Essensverteilung als überhöht dar.

Es wird empfohlen, bei Personalveränderungen den Personaleinsatz zu reduzieren.

Brandschutzbeauftragter

Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten werden von einem mit 11,55 % (entspricht 4,62 Wochenstunden) in GD 19 beschäftigten Bediensteten wahrgenommen. Die Personalkosten bezifferten sich im Jahr 2020 auf rd. 3.800 Euro.

Für den Aufgabenbereich des Brandschutzbeauftragten besteht bei anderen Gemeinden kein eigener Dienstposten, sondern wird dieser im Rahmen eines bestehenden Dienstverhältnisses neben anderen Tätigkeiten abgewickelt. Die Aufgaben können bei entsprechender Schulung von jedem Bediensteten wahrgenommen werden. Im Bauhof ist ein Arbeiter angestellt, der über die erforderlichen Schulungen verfügt.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, den Dienstposten für den Brandschutzbeauftragten und den Dienstvertrag aufzulösen und die Aufgaben zu einem anderen Bediensteten zu verlagern.

Erholungsurlaub

Bei 1 Bediensteten besteht eine Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. ein Grad der Behinderung von 40 %. Hierfür wurde ihm ein jährlicher Zusatzurlaub von 34 Stunden gewährt.

Nach § 125 Abs. 2 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 erhöht sich das Urlaubsausmaß bei Vollbeschäftigung bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. des Grads der Behinderung von mindestens 40 % um 32 Stunden.

Das Ausmaß des Erholungsurlaubs lag jährlich um 2 Stunden über dem gesetzlichen Rahmen.

Der Erholungsurlaub ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu gewähren.

Bei einem Verwaltungsbediensteten bestand zum Prüfungszeitpunkt mit 932 Stunden ein über dem gesetzlich zulässigen Maximalrahmen gelegener Restbestand an Erholungsurlaub.

Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen verfällt nach Ablauf von 2 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem der Erholungsurlaub entstanden ist, die Hälfte des noch nicht verbrauchten Urlaubsanspruchs und der Rest nach Ablauf von 3 Jahren ab dem Ende des Urlaubsjahrs, in dem er entstanden ist.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für eine vorausschauende Urlaubsplanung ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen für eine geordnete Urlaubsabwicklung zu schaffen.

Die gesetzlichen Bestimmungen für den Verfall des Erholungsurlaubs sind zu beachten.

Aus- und Fortbildung

Im Prüfungszeitraum lag der Aufwand für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bei insgesamt rd. 14.376 Euro und für Reisegebühren bei insgesamt rd. 18.738 Euro.

Die Dienstreisen betrafen fallweise Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfanden und für die das amtliche Kilometergeld von täglich mehr als 15 Euro erstattet wurde.

Nach der Oö. Landes-Reisegebührenvorschrift tritt bei mehrtägigen Dienstreisen, wenn die Fahrtkosten höher sind als die Nächtigungsgebühr, anstelle der Vergütung des amtlichen Kilometergelds für die Rück- und Wiederanreise die Nächtigungsgebühr von 15 Euro.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Flexible Arbeitszeitregelung

Eine Dienstanweisung für eine flexible Arbeitszeitregelung hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2010 beschlossen. Die Zeiterfassung erfolgt elektronisch. Der Dienstzeitrahmen erstreckt sich von 06:30 bis 18:00 Uhr mit einer Kernzeit von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und am Montag und Donnerstag zusätzlich von 13:00 bis 15:00 Uhr. Am Monatsende kann ein Zeitplus von 50 Stunden bzw. am Ende eines Jahresquartals von 30 Stunden in den nächsten Monat übertragen werden. An Unterzeiten werden zum Monatsende maximal 16 Stunden akzeptiert. Eine Überschreitung dieser Grenzen ist mit Zustimmung des Amtsleiters aufgrund außergewöhnlicher Gründe möglich.

Abweichend zur beschlossenen Dienstzeitregelung hat der Bürgermeister am 18. November 2019 und am 14. April 2021 Anordnungen erlassen. Nach diesen wird Vollzeit- und auch Teilzeitkräften für Dienstverrichtungen im Rahmen von Volksbegehren, Wahlen, der Auflage des Wählerverzeichnisses, Trauungen, Personalbeiratssitzungen und Protokollführungen von Montag bis Donnerstag ab 16:30 Uhr, am Freitag ab 13:00 Uhr und am Samstag ein Zuschlag von 50 % und am Sonntag ein Zuschlag von 100 % gewährt.

Die Zuständigkeit für die Abänderung der flexiblen Dienstzeitregelung liegt nicht beim Bürgermeister, sondern, sofern es zu einer Vereinbarung mit der Dienstnehmervertretung kommt, beim Gemeindevorstand, ansonsten beim Gemeinderat.

Die Überstundenregelung für die Teilzeitkräfte widerspricht den gesetzlichen Vorgaben. Für Mehrstunden bis zur 40. Wochenstunde, die außerhalb des für vergleichbare Vollbeschäftigte geltenden Normaldienstplans liegen, ist ein Zuschlag von 25 % des jeweiligen Stundenlohns zu gewähren.

Der Gemeindevorstand bzw. der Gemeinderat hat sich mit diesem Sachverhalt auseinanderzusetzen. Die gesetzlichen Regelungen für die Überstundenabgeltung sind zu beachten.

Bei einem Teil der Bediensteten bestehen hohe, über dem Maximalrahmen von 50 Stunden gelegene Zeitguthaben, die den Gleitzeitregelungen der Gemeinde widersprechen. Schriftliche Zustimmungen des Amtsleiters für die Rahmenüberschreitungen liegen keine vor.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden Abbau der Gleitzeitguthaben ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, hierfür die Voraussetzungen zu schaffen.

Die Gemeinde wird angehalten, die in der Dienstanweisung des Gemeinderats enthaltenen Regelungen zu beachten.

Bauhof

Im Bauhof sind 3 vollbeschäftigte Facharbeiter angestellt (GD 19 + Gehaltszulage von 75 % auf GD 18).

Die Facharbeiter waren im Jahr 2020 lt. ihren Arbeitsaufzeichnungen in den nachfolgenden Einsatzgebieten tätig:

Einsatzbereich	Stunden	PE
Ortsbildpflege	1.967	1,20
Wasserversorgung	1.458	0,89
Bauhof	720	0,44
Abfallbeseitigung	297	0,18
Straßen	182	0,11
Kindergarten	104	0,06
Infrastrukturelle Maßnahmen	76	0,05
Spielplätze	42	0,03
Sonstige	60	0,04
Summe	4.906	3,00

Der Bauhofsinsatz für die Wasserversorgung stellte sich mit 1.458 Stunden bzw. 0,89 PE im Vergleich mit Anlagen ähnlicher Größenordnung als hoch dar. Von den Einsatzstunden entfielen auf die Bereiche Brunnen/Hochbehälter 14 Stunden, Zählertausch 100 Stunden und sonstige Anlagenbetreuung 1.344 Stunden. Ein Großteil der Tätigkeiten wurde von einem einzigen Mitarbeiter abgedeckt.

Auch der Umfang der Arbeitseinsätze für die der Ortsbildpflege stellte sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als hoch dar.

Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der für die Wasserversorgung und Ortsbildpflege erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Weiters wird empfohlen, zu prüfen, in welchem Ausmaß Aufgabenreduzierungen und -verlagerungen möglich sind. Es ergeht auch die Empfehlung, vor einer anstehenden Personalveränderung eine Personalreduzierung ins Auge zu fassen.

Der gesamte Bauhofaufwand wurde buchhalterisch in Form von Vergütungsleistungen auf die betroffenen Einsatzgebiete aufgeteilt. Auch der Aufwand des unter dem Ansatz 821 dargestellten Fuhrparks wurde gleichlautend aufgeteilt.

Der Berechnung der Vergütungsleistungen wurden nicht die in den Arbeitsaufzeichnungen dargestellten Einsatzstunden, sondern Schätzungen zugrunde gelegt.

Die Vergütungsleistungen sind anhand der tatsächlichen Einsatzzeiten zu berechnen.

Die in den Arbeitsaufzeichnungen unter dem Bauhof verbliebenen Einsatzstunden stellten sich als hoch dar.

Tätigkeiten, die im Bauhof für andere Bereiche erbracht werden, sind sachgeordnet zuzuordnen.

Die Bauhofmitarbeiter sind anzuweisen, Zeitbuchungen sachgeordnet vorzunehmen und solche im Bereich des Bauhofs nach Möglichkeit zu vermeiden.

Winterdienst

Die Winterdienstkosten betragen in den Jahren 2018 und 2019 rd. 67.276 Euro und rd. 83.086 Euro. Im Jahr 2020 wurden im Ergebnishaushalt Aufwendungen von rd. 35.849 Euro und im Finanzierungshaushalt Auszahlungen von rd. 45.975 Euro ausgewiesen.

Die Abwicklung des Winterdiensts auf den Landesstraßen oblag der Straßenmeisterei. Hierfür war dem Land OÖ ein Kostenbeitrag von jährlich 600 Euro je Straßenkilometer zu erstatten (Gesamtaufwand im Jahr 2020 rd. 11.081 Euro).

Der Winterdienst auf den Gemeindestraßen, den Güterwegen und den Nebenanlagen wurde zum Großteil von einem landesweit tätigen Serviceunternehmen und zu einem kleinen Teil vom Bauhof abgewickelt.

Der Einsatzplan für die Räumung und Streuung wurde nicht dem gesamten betroffenen Personenkreis nachweislich zur Kenntnis gebracht. Der mit dem Serviceunternehmen im Jahr 2010 abgeschlossene Vertrag enthält keinen Hinweis entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ zur Richtlinie RVS 12.04.12.

Spätestens mit Beginn der Wintersaison 2021/2022 sollte im Sinne der Rechtssicherheit der Einsatzplan für die Räumung und Streuung dem betroffenen Personenkreis nachweislich zur Kenntnis gebracht werden. Der Vertrag mit dem Serviceunternehmen sollte hinsichtlich der Richtlinie RVS 12.04.12 ergänzt werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge und Investitionen):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	229.871	230.120
Ausgaben	92.919	101.261
Überschuss	136.952	128.859

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt wie folgt dar (exkl. Interessentenbeiträge und Investitionen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	271.168	265.700
Auszahlungen	151.047	110.900
Überschuss	120.121	154.800

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	257.792	258.400
Aufwendungen	119.182	91.300
Nettoergebnis	138.610	167.100

Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts 2020 wurde gegenüber der Betriebsgebarung des Jahres 2019 primär durch die erstmals dargestellten Auflösungen an Investitionszuschüssen und Abschreibungen beeinflusst. Daneben wurden dem Betrieb vermehrte Bauhofleistungen angelastet (Erhöhung um 23.600 Euro) und stiegen die Gebührenerträge um rd. 34.016 Euro. Im Finanzierungshaushalt fanden entgegen zum Ergebnishaushalt die Auflösungen an Investitionszuschüssen und die Abschreibungen keine Berücksichtigung.

Für das Jahr 2021 wurde vor allem durch die verminderte Budgetierung von Vergütungsleistungen für den Bauhof eine Verbesserung der Betriebsgebarung prognostiziert.

Vergütungsleistungen für den Vertretungskörper wurden buchhalterisch nie dargestellt.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind solche Vergütungsleistungen seit dem Jahr 2018 darzustellen.

Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Laut der Gebührenkalkulation sind von der Wasserversorgung etwa 2.700 Personen erfasst, was einem Anschlussgrad von ca. 86 % entspricht. Für das Jahr 2020 wurde ein Kostendeckungsgrad von ca. 191 % ausgewiesen.

In den Anmerkungen zur Gebührenkalkulation wurde der hohe Kostendeckungsgrad mit den Zielen des Wassersparens und der Rücklagenbildung begründet.

In diesem Bereich sind grundsätzlich Erträge für Aufwendungen heranzuziehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (innerer Zusammenhang). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen, Rücklagenbildungen oder Sondertilgungen) zu verwenden.

Das Wasser wird aus eigenen Brunnenanlagen gefördert.

Aufgrund einer seitens der Gemeinde vorgelegten Aufstellung wurde ersichtlich, dass zum Prüfungszeitpunkt bei 21 Objekten mit gesetzlicher Anschlussverpflichtung kein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bestand. Mit dieser Thematik hat sich der Prüfungsausschuss am 29. Juni 2020 und der Gemeindevorstand am 26. Jänner 2021 befasst.

§ 5 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 regelt die Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage. Diese besteht, wenn der zu erwartende Wasserbedarf von der öffentlichen Versorgungsanlage voll befriedigt werden kann und die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objekts (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt. Daraus folgt, dass – sofern nicht gemäß § 6 leg. cit. eine Ausnahme von der Anschlusspflicht zu gewähren ist – der Anschluss vom Bürgermeister als zuständige Behörde hoheitlich durchzusetzen ist, diesbezüglich vom Gesetz also kein Ermessen eingeräumt wird.

Auf diesen Sachverhalt hat das Land OÖ die Gemeinden bereits mit Schreiben vom 25. März 2011, GZ. IKD(Gem)-021448/34-2011-Ram/Vi, nachdrücklich hingewiesen.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage sind umgehend umzusetzen.

Ausnahmen von der Bezugspflicht nach § 7 leg. cit. wurden keine gewährt.

Die Gemeinde übernahm im Jahr 2020 eine in der Nachbargemeinde gelegene Versorgungsanlage einer Wassergenossenschaft. Auch vor der Übernahme lagen die Wasserlieferungen und die Gebühreuvorschreibungen schon bei der Gemeinde St. Pantaleon. Da die Nachbargemeinde über keine öffentliche Wasserversorgung und -gebührenordnung verfügt, wurden in Abstimmung mit dem Land OÖ mit dem betroffenen Personenkreis privatrechtliche Vereinbarungen abgeschlossen.

Die Wasserleitungsordnung hat der Gemeinderat am 15. Dezember 1998 beschlossen. Darin wurde festgelegt, dass der Eigentümer des betroffenen Objekts die Kosten für die Herstellung und Instandhaltung der Verbrauchs- und Anschlussleitung (Rohrleitung zwischen Anschlussstelle an die Versorgungsleitung und Anschlussobjekt) zu tragen hat.

Entgegen dieser Regelung wurden bislang – ausgenommen in den Fällen von Infrastrukturkostenvereinbarungen – die Kosten für die Anschlussleitungen bis zum Bereich von 1 m innerhalb der jeweiligen Grundgrenze von der Gemeinde übernommen. Daraus entstanden in den Jahren 2018 bis 2020 Kosten von insgesamt rd. 23.996 Euro (exkl. MwSt).

Die Kosten für die Errichtung und Instandhaltung der Anschlussleitung und der dazugehörigen Einrichtungen sind vom Objekteigentümer zu tragen oder diesem in Rechnung zu stellen.

Das Land OÖ hat mit Schreiben vom 22. Oktober 2015 zu IKD(Gem)- 540000/109-2015-Hc/Vi eine dem Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 angepasste Muster-Wasserleitungsordnung zur Verfügung gestellt.

Es wird empfohlen, die Wasserleitungsordnung an das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 anzupassen.

Eine Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 30. März 2021 beschlossen.

Wasseranschlussgebühr

Die Bemessungsgrundlage errechnet sich aus den bebauten Flächen bzw. bei mehrgeschossiger Bebauung aus der Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz aufweisen. Für gewerbliche Flächen wird ein Abschlag von 20 % der Bemessungsgrundlage gewährt. Es ist ein Gebührensatz je m² vorgesehen, wobei mindestens 160 m² in Rechnung gestellt werden. Die Gebühr für 160 m² und für unbebaute Grundstücke entsprach den landesweit vorgegebenen Mindestgebühren (Jahre 2018: 1.972 Euro, 2019: 2.014 Euro, 2020: 2.043 Euro und 2021: 2.077 Euro, jeweils exkl. MwSt).

Wasserbezugsgebühr

Die Berechnung erfolgt bei eingebautem Zähler nach dem Wasserverbrauch und ansonsten pauschal mit jährlich 40 m³ je gemeldeter Person. Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr wird eine Grundgebühr von jährlich 9,09 Euro (exkl. MwSt) je Anschluss bzw. je Wohn-/Betriebseinheit (wie zB Ordination, Büro) verrechnet.

Der Gebührensatz je m³ (exkl. MwSt) lag in den Jahren 2018 mit 1,65 Euro und ab dem Jahr 2019 mit 1,68 Euro über den Mindestvorgaben des Landes OÖ (Jahre 2018: 1,53 Euro, 2019: 1,56 Euro, 2020: 1,59 Euro und 2021: 1,62 Euro).

Die Grundgebühr stellt sich als niedrig dar. Vom Land OÖ wird empfohlen, der Grundgebühr einen Wert, der einer Wassermenge von 40 m³ entspricht, zugrunde zu legen. Eine Gebühr in diesem Umfang bedingt, dass auch Abnehmer mit geringer Wassermenge in angemessener Weise an den Fixkosten der Versorgungsanlage beteiligt werden.

Es wird empfohlen, die Grundgebühr zu erhöhen.

Bereitstellungsgebühr

Die jährliche Bereitstellungsgebühr errechnet sich nach der Grundfläche, wobei eine Staffelung bis max. 5.000 m² vorgesehen ist. Die Gebühr (exkl. MwSt) beträgt für 700 m² rd. 45,45 Euro und erhöht sich dann je Staffelung um rd. 22,73 Euro, woraus sich ein Maximalbetrag von rd. 181,82 Euro ergibt.

Die Gebühr stellt sich als vergleichsweise niedrig dar.

Es wird empfohlen, für die Bereitstellungsgebühr 11 Cent je m² Grundfläche vorzusehen.

Abwasserbeseitigung

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge und Investitionen):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	643.719	612.915
Ausgaben	473.605	502.477
Überschuss	170.114	110.438

Die Verminderung des Betriebsüberschusses im Jahr 2019 war vorwiegend auf Belastungssteigerungen in den Bereichen Darlehensannuitäten, Betriebskosten für die Reinhaltverbände und Abgangsdeckung für die Wassergenossenschaften zurückzuführen.

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt wie folgt dar (exkl. Interessentenbeiträge und Investitionen) – zum Vergleich sind die Vorschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	683.617	711.300
Auszahlungen	618.225	626.900
Überschuss	65.392	84.400

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	708.493	731.700
Aufwendungen	626.603	613.000
Nettoergebnis	81.890	118.700

Im Jahr 2020 erhöhte sich der Schuldendienst neuerlich, was sich besonders auf das Ergebnis des Finanzierungshaushalts auswirkte. Im Gegenzug wirkten sich die erstmals dargestellten Auflösungen an Investitionszuschüssen und Abschreibungen auf den Ergebnishaushalt aus. Die Betriebskosten für die Reinhaltverbände und die Abgangsdeckung für die Wassergenossenschaften stiegen gegenüber dem Jahr 2019 weiter an. Die Anstiege konnten durch die vermehrten Kanalgebühren nicht wettgemacht werden.

Für das Jahr 2021 wurde im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt eine Verbesserung der Betriebsgebarung budgetiert.

Der Ausbau der Abwasserbeseitigung wurde nicht gänzlich von der Gemeinde selber, sondern teilweise von 3 Wassergenossenschaften abgewickelt. Hierzu bestehen Vereinbarungen aus den Jahren 2005, 2006 und 2010. Eine Übernahme der Anlagen durch die Gemeinde ist frühestens 10 Jahre nach der technischen Kollaudierung der Kanalanlagen möglich. In den Vereinbarungen hat sich die Gemeinde zur Übernahme der „Restannuitäten“ verpflichtet. Diese errechnen sich wie folgt: Darlehensannuitäten abzüglich Finanzierungszuschüsse, Anschluss- und Benützungsgebühren, zuzüglich Jahresbetriebskosten und Rücklagenzuführungen für Instandhaltungen (5 % der vereinnahmten Benützungsgebühren).

Die Zahlungen an die Genossenschaften (exkl. Benützungsgebühren) bezifferten sich in den Jahren 2018 und 2019 auf rd. 10.000 Euro und rd. 28.705 Euro. Im Jahr 2020 wurden in der operativen Gebarung im Finanzierungshaushalt Auszahlungen von rd. 58.942 Euro und im Ergebnishaushalt Aufwendungen von rd. 53.873 Euro dargestellt.

Die Geldtransfers erfolgten nicht entsprechend den vorliegenden Vereinbarungen, sondern in Form von Abgangsdeckungen. Sie inkludierten teils auch Zahlungen für Kanalinspektionen

und den digitalen Leitungskataster. Den Abgangsdeckungen und Zahlungen lagen Beschlüsse des Gemeinderats zugrunde.

Im Sinne der Rechtssicherheit wird empfohlen, die Vereinbarungen für die Kostentragung an die bisherige Verwaltungspraxis anzupassen.

Die laufende Betriebsführung, insbesondere die Wartung und Instandhaltung der gesamten Ortskanalisation inkl. der Sonderbauwerke hat der Gemeinderat am 26. November 2018 mit Wirkung ab Jahresbeginn 2019 gegen Entrichtung von Betriebskostensätzen an den Reinhaltverband Pladenbach übertragen. Inbegriffen sind Kleinreparatur- und alle Nebenarbeiten, wie Beistellungen und Einsatz der notwendigen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte.

Laut der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 sind von der Entsorgungsanlage der Gemeinde und der Abwassergenossenschaften insgesamt 2.889 Personen erfasst, was einem Anschlussgrad von ca. 92 % entspricht. Für das Jahr 2021 wurde ein Kostendeckungsgrad von ca. 117 % ausgewiesen.

Der Kostendeckungsgrad von über 100 % wurde von der Gemeinde mit dem Ziel des Wassersparens bzw. Ansparens für zukünftige Investitionen und Instandhaltungen begründet.

In diesem Bereich sind grundsätzlich Erträge für Aufwendungen heranzuziehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (innerer Zusammenhang). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen, Rücklagenbildungen oder Sondertilgungen) zu verwenden.

Aufgrund einer seitens der Gemeinde vorgelegten Aufstellung wurde ersichtlich, dass zum Prüfungszeitpunkt bei 20 innerhalb des gesetzlichen 50-Meter-Bereichs gelegenen Objekten kein Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage bestand. Bei den betroffenen Objekten handelte es sich zum Großteil um „ehemalige Landwirtschaften“. Mit dieser Thematik hat sich der Prüfungsausschuss am 29. Juni 2020 und der Gemeindevorstand am 26. Jänner 2021 befasst.

Gemäß § 12 Abs. 1 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 besteht für Objekte Anschlusspflicht an die öffentliche Kanalisation, wenn

1. die Abwässer nach Maßgabe der Einleitungsbedingungen in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden dürfen und
2. die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objekts und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 50 Meter beträgt; der Messpunkt wird ermittelt, indem der am weitesten in Richtung Kanalstrang vorspringende Teil des Objekts auf den Erdboden projiziert wird.

Gemäß § 13 Abs. 1 leg. cit. hat die Behörde land- und forstwirtschaftliche Objekte oder Objektteile über Antrag des Eigentümers mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn u.a. nachgewiesen wird, dass die anfallenden Abwässer auf selbstbewirtschaftete geeignete Ausbringungsflächen nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 und sonstiger Rechtsvorschriften zu Dünge Zwecken ausgebracht werden können. Für das Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Objekts oder Objektteils ist das Bestehen eines aktiven land- und forstwirtschaftlichen Betriebs erforderlich. Ein solcher liegt vor, wenn betriebliche Merkmale wie eine planvolle und grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit nachgewiesen werden können, die zumindest die Annahme

eines nebenberuflichen Landwirtschaftsbetriebs rechtfertigen. Von der rein technischen Ausführung landwirtschaftlicher Tätigkeiten (wie zB Mähen kleiner Wiesenflächen) ist keine Betriebseigenschaft ableitbar.

Bescheide für die Ausnahme von der Anschlusspflicht wurden bis zum Prüfungszeitpunkt keine ausgestellt. Sofern keine Ausnahme von der Anschlusspflicht gewährt werden kann, ist der Anschluss vom Bürgermeister als zuständige Behörde hoheitlich durchzusetzen. Diesbezüglich wird vom Gesetz kein Ermessen eingeräumt. Auf diesen Sachverhalt hat das Land OÖ die Gemeinden bereits mit Schreiben vom 25. März 2011, GZ. IKD(Gem)-021448/34-2011-Ram/Vi, nachdrücklich hingewiesen.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Anschlusspflicht an die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage und die Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht sind umgehend umzusetzen.

Die Kanalordnung hat der Gemeinderat am 22. November 2002 beschlossen. Zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Kanalisation und zur Tragung der Kosten für die Errichtung und die Instandhaltung der Hauskanalanlage ist der Eigentümer des Objekts verpflichtet.

Im Prüfungszeitraum waren im Rahmen der Herstellung von Hauskanalanlagen keine Kostenübernahmen durch die Gemeinde feststellbar.

Die geltende Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat am 8. Juni 2021 beschlossen.

Kanalanschlussgebühr

Die Bemessungsgrundlage bilden die bebauten Flächen bzw. bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Für Flächen, die gewerblichen Zwecken dienen, wird von der Bemessungsgrundlage ein Abschlag von 20 % gewährt.

Die Anschlussgebühr (exkl. MwSt) beträgt für bebaute Grundstücke bis 160 m² 3.465 Euro (entspricht der Mindestgebühr des Landes OÖ) und darüber 21,65 Euro je m². Die Mindestanschlussgebühr entsprach auch in den Jahren 2018 mit 3.290 Euro, 2019 mit 3.359 Euro und 2020 mit 3.408 Euro den Mindesttrichsätze des Landes OÖ. Für unbebaute Grundstücke wurde die Vorschreibung der Mindestgebühr vorgesehen.

Kanalbenutzungsgebühr

Die Berechnung erfolgt bei Messung mittels Zähler nach dem Wasserverbrauch, ansonsten pauschal mit jährlich 40 m³ je gemeldeter Person. Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr wird eine Grundgebühr von jährlich 9,09 Euro (exkl. MwSt) je Anschluss bzw. je Wohn-/Betriebs-einheit (wie zB Ordination, Büro) verrechnet.

Die Gebühr je m³ (exkl. MwSt) lag in den Jahren 2018 mit 4,10 Euro und ab dem Jahr 2019 mit 4,18 Euro über den Mindestvorgaben des Landes OÖ (Jahre 2018: 3,75 Euro, 2019: 3,83 Euro, 2020: 3,91 Euro und 2021: 3,99 Euro).

Die Grundgebühr stellt sich als niedrig dar. Vom Land OÖ wird empfohlen, der Grundgebühr einen Wert, der einer Abwassermenge von 40 m³ entspricht, zugrunde zu legen. Eine Gebühr in diesem Umfang bedingt, dass auch Abnehmer mit geringer Abwassermenge in angemessener Weise an den Fixkosten der Anlage beteiligt werden.

Es wird empfohlen, die Grundgebühr zu erhöhen.

Die Vorschreibung und Einhebung der Benutzungsgebühren für die von den Wassergenossenschaften erfassten Objekte erfolgt durch die Gemeinde.

Für diese Vorgehensweise liegt keine schriftliche Vereinbarung mit den Genossenschaften vor. Die Zuständigkeit für die Gebührenvorschreibung und -einhebung liegt bei den Genossenschaften.

Es wird empfohlen, die Gebührenvorschreibung und -einhebung den Genossenschaften zu überlassen. Wird die bisherige Vorgehensweise beibehalten, so wird im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit der Abschluss schriftlicher Vereinbarungen empfohlen.

Den Gebührensatz für die Wassergenossenschaften hat der Gemeinderat alljährlich im Rahmen der Behandlung der Hebesätze mitbeschlossen.

Für die Festsetzung des Gebührensatzes der Wassergenossenschaften liegt beim Gemeinderat keine Zuständigkeit.

Es wird empfohlen, die Festsetzung des Gebührensatzes für die Wassergenossenschaften im Rahmen der Behandlung der Hebesätze nicht mehr vorzunehmen.

In den Vereinbarungen mit den Genossenschaften wurde geregelt, dass diese mindestens die Mindestbenutzungsgebühren des Landes OÖ vorzuschreiben haben. In den Jahren 2018 bis 2021 gelangten diese auch tatsächlich zur Vorschreibung.

Da die Gemeinde bislang die Abgangsdeckungen für die Genossenschaften übernahm, kann im Sinne der Gleichbehandlung mit den an die Anlage der Gemeinde angeschlossenen Objekten und im Sinne der Wirtschaftlichkeit die Gestaltung der laufenden Entgelte der Genossenschaften nicht vertreten werden.

Es wird empfohlen, die Vereinbarungen mit den Wassergenossenschaften dahingehend abzuändern, dass für die Berechnung der Entgelte die geltende Kanalgebührenordnung der Gemeinde heranzuziehen ist.

Bereitstellungsgebühr

Die jährliche Bereitstellungsgebühr errechnet sich nach der Grundfläche, wobei eine Staffelung bis max. 5.000 m² vorgesehen ist. Die Gebühr (exkl. MwSt) beträgt für 700 m² rd. 45,45 Euro und erhöht sich dann je Staffelung um rd. 22,73 Euro, woraus sich ein Maximalbetrag von rd. 181,82 Euro ergibt.

Die Gebühr stellt sich als vergleichsweise niedrig dar.

Es wird empfohlen, für die Bereitstellungsgebühr 24 Cent je m² Grundfläche vorzusehen.

Abfallbeseitigung

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar:

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	238.617	245.950
Ausgaben	233.425	235.730
Überschuss	5.192	10.220

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt wie folgt dar – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	266.335	263.900
Auszahlungen	257.534	259.900
Überschuss	8.801	4.000

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	264.852	263.900
Aufwendungen	257.639	259.900
Nettoergebnis	7.213	4.000

Die Abfallordnung hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2017 beschlossen. Die Sammlung der Haushaltsabfälle erfolgt wahlweise 2- oder 4-wöchentlich.

Die Abfallgebührenordnung hat der Gemeinderat am 11. Juli 2012 erlassen.

Die Restabfallgebühr für Haushalte (exkl. MwSt) setzt sich aus einem jährlichen Grundentgelt von 70 Euro und einem Mengenentgelt je Abfuhr für Tonnen mit 60 Liter von 5 Euro, mit 90 Liter von 4,20 Euro, mit 120 Liter von 5,60 Euro und mit 1.100 Liter von 34 Euro zusammen.

Für die Biotonnenabfälle wurden eigene Gebühren vorgesehen: je Entleerung einer Biotonne mit 120 Liter und 240 Liter von 1 Euro und 2 Euro sowie je Maisstärkesack inkl. Einlegen in die Biotonne von 2 Euro.

Kindergarten

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar (exkl. Gastbeiträge, Darlehensannuitäten und Mieten):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	265.390	304.492
Ausgaben	647.165	657.140
Abgang	-381.775	-352.648

Die Abgangsverminderung des Jahres 2019 stand vorwiegend mit der vermehrt vereinnahmten Gruppenförderung des Landes OÖ im Zusammenhang.

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Gastbeiträge, Darlehensannuitäten und Mieten) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	373.026	378.500
Auszahlungen	792.005	851.200
Abgang	-418.979	-472.700

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	380.169	404.300
Aufwendungen	847.258	895.500
Nettoergebnis	-467.089	-491.200

Im Jahr 2020 war die Verschlechterung der Betriebsergebnisse vorwiegend auf gestiegene Belastungen im Personalbereich (zusätzliche Betreuungsgruppe), die durch die Gruppenförderung des Landes OÖ nicht wettgemacht wurde, zurückzuführen. Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts beeinflussten zusätzlich die erstmals dargestellten Aufwendungen für Abschreibungen und Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Urlaube sowie die Erträge aus den aufgelösten Investitionszuschüssen und Rückstellungen. Auf den Finanzierungshaushalt wirkte sich auch negativ aus, dass ein Teil der Gruppenförderung des Landes OÖ erst im Jahr 2021 flüssig gemacht wurde.

Im Voranschlag für das Jahr 2021 wurde eine weitere Verschlechterung der Betriebsgebarung budgetiert.

Die Betreuungseinrichtung ist von Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 07:00 bis 15:00 Uhr geöffnet.

Die Gruppen- und die Kinderzahlen haben sich nachfolgend entwickelt:

Saison	Gruppenzahl	Integrat. Kinder	Regelkinder	Unter-3-Jährige	Summe Kinderzahl	zulässige Kinderzahl
2020/21	6	8	100	4	112	114
2019/20	6	6	94	4	104	114
2018/19	5	3	91	4	98	102
2017/18	5	1	82	0	83	112

Die Organisationsformen der Gruppen stellten sich nachfolgend dar:

Organisationsform (Anzahl an Gruppen)	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
Kindergartengruppe	4	3	3	3
Alterserweiterte Gruppe mit höchstens 5 Kindern unter 3 Jahren	0	1	1	1
Integrationsgruppe mit 1 Kind mit Beeinträchtigung	1	0	0	0
Integrationsgruppe mit 2 bis 4 Kindern mit Beeinträchtigung	0	1	2	2

Die Subventionsquoten je Kind und je Gruppe stellten sich wie folgt dar:

Jahr	2018	2019	2020 FH*	2020 EH*
Subventionsquote je Kind	3.523	3.315	3.675	4.097
Subventionsquote je Gruppe	76.355	65.748	69.830	77.848

* Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die Werte je Gruppe lagen durchgehend über den landesweiten Richtwerten. Für die Gemeinde St. Pantaleon lag der Richtwert im Jahr 2020 bei 40.000 Euro je Gruppe.

Es wird empfohlen, Potenziale zur Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten.

Der in Höhe von 5 Euro je Kind und Monat (inkl. MwSt) eingehobene Material- bzw. Werkbeitrag wurde im Prüfungszeitraum zweckentsprechend verwendet.

Die Überprüfung der Verwendung der Beiträge erfolgte durch das Verwaltungspersonal.

Es wird empfohlen, die Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Material- bzw. Werkbeiträge dem Prüfungsausschuss zu übertragen.

Die Geldbewegungen im Zusammenhang mit dem Material- bzw. Werkbeitrag wurden in den Jahren 2018 bis 2020 in den Rechenwerken der Gemeinde nicht dargestellt. Es bestehen diesbezüglich nur beim Kindergarten Aufzeichnungen.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ bzw. im Hinblick auf den möglichen Vorsteuerabzug sind die Geldbewegungen im Zusammenhang mit dem Material- bzw. Werkbeitrag in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen.

Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Kindergartentransport

Der Bustransport für den Kindergarten wird von einem Privatunternehmen abgewickelt. Die Busbegleitung ist 4 Hilfskräften der Gemeinde mit insgesamt 0,70 Personaleinheiten (entspricht 28 Wochenstunden) übertragen.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich in den Jahren 2018 bis 2020 nachfolgend dar (EH und FH = Ergebnis- und Finanzierungshaushalt):

Jahr	2018	2019	2020	
			EH	FH
Transportkosten des Busunternehmens	41.908	43.216	34.701	30.821
Personalkosten für das Begleitpersonal	14.705	15.043	17.478	17.391
Summe Belastungen	56.613	58.259	52.179	48.212
Elternbeiträge für das Begleitpersonal	4.804	4.664	4.264	3.777
Landesbeitrag	27.274	29.562	21.810	21.810
Summe Eingänge	32.078	34.226	26.074	25.587
Netto-Belastung	24.535	24.033	26.105	22.625

Bei Gegenüberstellung der Kosten für das Begleitpersonal und der Elternbeiträge errechnet sich eine Netto-Belastung für die Jahre 2018 von rd. 9.901 Euro, 2019 von rd. 10.379 Euro und 2020 von rd. 13.214 Euro (Ergebnishaushalt) und rd. 13.614 Euro (Finanzierungshaushalt).

Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal betrug im Prüfungszeitraum 10 Euro je Kind und Monat (inkl. MwSt).

Die Personalkosten für die Busbegleitung hätten mit einem Elternbeitrag je Kind und Monat in den Jahren 2018 von rd. 27,10 Euro, 2019 von rd. 28,50 Euro und 2020 von rd. 36,30 Euro (Ergebnishaushalt) gänzlich bedeckt werden können.

Vom Land OÖ wird ein Elternbeitrag für die Busbegleitung von mindestens 25 Euro je Kind und Monat empfohlen.

Die schrittweise Anhebung des Elternbeitrags auf zumindest 25 Euro je Kind und Monat wird empfohlen.

Krabbelstube

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar (exkl. Gastbeiträge und Mieten):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	76.063	92.933
Ausgaben	123.996	158.809
Abgang	-47.933	-65.876

Die Erhöhung des Abgangs im Jahr 2019 war trotz der vom Land OÖ erhöht gewährten Gruppenförderung primär auf einen vermehrten Personaleinsatz zurückzuführen.

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Gastbeiträge und Mieten) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	84.364	84.700
Auszahlungen	127.630	122.700
Abgang	-43.266	-38.000

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	89.598	86.700
Aufwendungen	134.394	128.300
Nettoergebnis	-44.796	-41.600

Im Jahr 2020 trugen rückläufige Personalkostenbelastungen zur Verbesserung der Betriebsgebarung bei. Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts wurde auch durch die erstmals dargestellten Aufwendungen für Abschreibungen und Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen und Urlaube sowie Erträge aus den aufgelösten Investitionszuschüssen und Rückstellungen beeinflusst.

Die Betreuungseinrichtung ist von Montag bis Donnerstag von 07:00 bis 15:30 Uhr und am Freitag von 07:00 bis 14:30 Uhr geöffnet.

Die Krabbelstube wurde im Prüfungszeitraum 2-gruppig geführt. Die Kinderzahl bewegte sich zwischen 18 und 20 Kindern.

Die Subventionsquoten je Kind und je Gruppe stellten sich nachfolgend dar:

Jahr	2018	2019	2020 FH*	2020 EH*
Aufwand je Kind	2.560	3.355	2.277	2.358
Aufwand je Gruppe	23.967	32.938	21.633	22.398

* Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die Werte je Gruppe lagen innerhalb den landesweiten Richtwerten.

Schülerhort

Der Betrieb des Schülerhorts, der in einem gemeindeeigenen Objekt untergebracht ist, wurde einem überregional tätigen Betreuungsverein übertragen. Hierzu besteht eine Vereinbarung aus dem Jahr 2005, in der sich die Gemeinde auf Übernahme eines sich ergebenden Fehlbetrags verpflichtet hat. Für die Schülerbetreuung stellt die Gemeinde 1 HelferIn mit ca. 0,44 PE bereit.

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar (exkl. Gastbeiträge):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	0	0
Ausgaben	24.845	58.031
Abgang	-24.845	-58.031

Die Erhöhung des Abgangs im Jahr 2019 war vorwiegend auf Instandhaltungsmaßnahmen sowie einen Anstieg des Personaleinsatzes und der Abgangsdeckung zurückzuführen.

Der Betriebsgebarung im Rechnungsabschluss 2020 ist jene des Voranschlags 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	0	0
Auszahlungen	60.173	37.000
Abgang	-60.173	-37.000

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	0	0
Aufwendungen	57.807	39.200
Nettoergebnis	-57.807	-39.200

Im Jahr 2020 verlief die Betriebsgebarung ähnlich wie im Jahr 2019. Es wurden jedoch im Ergebnishaushalt erstmals Aufwendungen für Abschreibungen sowie Rückstellungen für Jubiläumswendungen und Urlaube dargestellt. Der Finanzierungshaushalt umfasste dem entgegen Zahlungen für bereits im Vorjahr in Rechnung gestellte Aufwendungen.

Für das Jahr 2021 wurde eine Verbesserung der Betriebsgebarung budgetiert, wobei abzuwarten bleibt, ob sie sich tatsächlich einstellen wird. Der Ansatz für die Abgangsdeckung wurde mit 2.000 Euro deutlich unter den Belastungen der Vorjahre (im Jahr 2020 rd. 13.800 Euro) veranschlagt.

Der Hort umfasste im Prüfungszeitraum durchgehend 1 Gruppe mit 20 Schülern, wobei die Teilnehmerzahl aufgrund Platzsharing zwischen 20 und 27 Schülern schwankte.

Die Subventionsquoten je Kind betragen in den Jahren 2018 und 2019 rd. 1.242 Euro und rd. 2.902 Euro. Im Jahr 2020 lag die Quote lt. dem Finanzierungshaushalt bei rd. 3.009 Euro je Kind.

Die Gesamtbelastung lag im Jahr 2018 im Bereich des landesweiten Richtwerts, in den Jahren 2019 und 2020 jedoch deutlich darüber (Landesrichtwert des Jahres 2020 rd. 26.428 Euro).

Es wird empfohlen, Potenziale zur Verbesserung der Betriebsgebarung auszuloten.

Schülerausspeisung

Die Betriebsgebarung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Abgänge aus (exkl. Investitionen):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	39.966	47.946
Ausgaben	98.945	77.988
Abgang	-58.979	-30.042

Der erhöhte Abgang des Jahres 2018 war primär auf vermehrte Personalkosten und Instandhaltungen zurückzuführen.

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt wie folgt dar (exkl. Investitionen) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	27.091	25.000
Auszahlungen	76.619	74.800
Abgang	-49.528	-49.800

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	31.702	25.000
Aufwendungen	77.590	75.600
Nettoergebnis	-45.888	-50.600

Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts 2020 wurde gegenüber dem Jahr 2019 primär durch gesunkene Essensentgelte (Auswirkungen der Lockdown-Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie) beeinflusst. Die Abweichungen zwischen dem Ergebnis- und dem Finanzierungshaushalt waren vor allem dem Ansatz Essensentgelte (Differenz zwischen den Vorschreibungen und Einzahlungen) zuzuordnen. Außerdem fanden im Finanzierungshaushalt Abschreibungen und Rückstellungen für Urlaube und Jubiläumswendungen keine Berücksichtigung.

Die Schülerausspeisung wurde buchhalterisch unter dem Ansatz 239 dargestellt.

Nach den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ ist dieser Betrieb unter dem Ansatz 2320 darzustellen.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Im Zusammenhang mit der Essensteilnahme von Schülern mit Wohnsitz außerhalb der Gemeinde St. Pantaleon wurden den betroffenen Gemeinden für die Betriebsabgänge der Schülerausspeisung keine Schulerhaltungsbeiträge in Rechnung gestellt.

Gemäß § 50 Abs. 7 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 gehören zum Schulerhaltungsaufwand an Kosten des laufenden Betriebs u.a. die Kosten für die Verpflegung der Schüler, soweit diese nicht durch Beiträge abgedeckt sind.

Es wird empfohlen, die anteiligen Betriebsabgänge der Schülerausspeisung bei den laufenden Schulerhaltungsbeiträgen in Rechnung zu stellen.

Eine Mittagsverköstigung wird in den Monaten September bis Juni an den Schultagen von Montag bis Freitag angeboten.

Die Vorschreibung und die Einhebung der Essensentgelte zählen zum Aufgabenbereich der allgemeinen Verwaltung. Hierfür wurden dem Ausspeisungsbetrieb keine Vergütungsleistungen angelastet.

An Betriebskosten wurden unter der Schülerspeisung nur Stromkosten dargestellt. Die Personalkosten für die Reinigung des Ausspeisungsraums wurden dem Schulbereich angelastet.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind im Sinne der Kostenwahrheit die Kosten für die Verwaltungstätigkeiten, den laufenden Betrieb und die Reinigung buchhalterisch verursachergerecht darzustellen.

Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Zum Tätigkeitsbereich des Personals der Schülerspeisung (1,2 Personaleinheiten) zählen der Lebensmitteleinkauf, die Speiseplanerstellung, die Essenszubereitung und -ausgabe sowie die Küchenreinigung.

In den einzelnen Einrichtungen wurden die nachfolgenden Essensportionen ausgegeben:

Jahr	2018	2019	2020
Volksschule	3.581	4.180	3.088
Mittelschule	5.460	6.424	3.791
Lehrer	171	201	133
Kindergarten	5.334	7.096	5.347
Hort	1.394	1.374	91
Summe	15.940	19.275	12.450

Für 1 Personaleinheit errechnet sich eine Summe an Essensportionen im Jahr 2018 von 13.283, im Jahr 2019 von 16.063 und im Jahr 2020 von 10.375.

Die Portionsanzahl je Personaleinheit bewegte sich im Jahr 2018 unter und im Jahr 2019 im Bereich vergleichbarer Einrichtungen. Der Rückgang des Jahres 2020 stand mit den Lockdown-Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie im Zusammenhang.

Das Essensentgelt beträgt für die Erwachsenen 5 Euro, für die Schüler 2,70 Euro und für den Kindergarten 2,30 Euro.

Die Subventionsquote je Portion lag im Jahr 2018 bei 4,44 Euro, im Jahr 2019 bei 1,87 Euro und im Jahr 2020 bei 4,77 Euro (Finanzierungshaushalt) bzw. 4,42 Euro (Ergebnishaushalt).

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten privatrechtliche Entgelte, zu denen auch die Essensentgelte zählen, in einer solchen Höhe festgesetzt werden, dass die Betriebsauszahlungen durch die -einzahlungen bedeckt werden können.

Aufgrund der vergleichsweise hohen Betriebsabgänge besteht ein dringender Handlungsbedarf für Maßnahmen zur Gebarungsverbesserung (zB Erhöhung der Essensentgelte). Eine Prüfungsempfehlung enthält auch der Bereich „Personal – Schülerspeisung“).

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befasst.

Friedhof und Aufbahnhalle

Ein Teil des Friedhofs und die Aufbahnhalle werden von der Gemeinde betrieben. Die Abwicklung der Bestattung wurde einem Privatunternehmen übertragen.

Die Betriebsgebarungen der Gemeindeeinrichtungen wiesen in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Abgänge aus:

Jahr	RA 2018		RA 2019	
	Aufbahnhalle	Friedhof	Aufbahnhalle	Friedhof
Einnahmen	1.185	6.828	813	7.000
Ausgaben	4.784	12.614	3.154	12.764
Abgang	-3.599	-5.786	-2.341	-5.764
Summe	- 9.385		- 8.105	

Im Jahr 2020 stellten sich die Betriebsgebarungen im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt wie folgt dar:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	
	Aufbahnhalle	Friedhof
Einzahlungen	820	5.415
Auszahlungen	7.603	12.764
Abgang	-6.783	-7.349
Summe	-14.132	

Ergebnishaushalt	RA 2020	
	Aufbahnhalle	Friedhof
Erträge	930	5.515
Aufwendungen	20.152	12.980
Nettoergebnis	-19.222	-7.465
Summe	-26.687	

Die Abweichungen zwischen den 2 Haushalten waren vor allem darauf zurückzuführen, dass die Abschreibungen im Finanzierungshaushalt keine Berücksichtigung fanden.

Die Betriebsgebarungen inkludierten Kosten für die Entsorgung der Friedhofsabfälle zwischen jährlich rd. 876 Euro und rd. 1.350 Euro.

Die Abfälle stammten nicht nur aus dem Friedhof der Gemeinde, sondern auch aus jenem der Pfarre.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und des Verursacherprinzips wird der Gemeinde empfohlen, 50 % der Entsorgungskosten der Pfarre weiterzuerrechnen.

Die Friedhofsordnung und -gebührenordnung hat der Gemeinderat am 13. Februar 2019 beschlossen. Die Entgelte für einen Grabplatz betragen für je 10 Jahre u.a. 150 Euro für ein einfaches Grab, einen Urnenplatz oder ein -grab und 250 Euro für ein Doppelgrab.

Die Gebührenordnung für die Aufbahnhalle hat der Gemeinderat am 14. Dezember 2004 beschlossen und am 16. Juni 2005 abgeändert. Das Entgelt beträgt seither für die Aufbahrung 55 Euro und für die Nutzung der Kühlanlage 10 Euro pro angefangene 24 Stunden.

Im Hinblick auf die seit der Festsetzung der Entgelte verzeichnete Erhöhung der Verbraucherpreise um 35 % und auch darauf, dass sich die Entgelte vergleichbarer Einrichtungen höher darstellen, wird eine Anhebung für angebracht erachtet.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten privatrechtliche Entgelte für betriebliche Einrichtungen, zu denen auch der Friedhof und die Aufbahrungshalle zählen, in einer solchen Höhe festgesetzt werden, dass die Betriebsauszahlungen durch die -einzahlungen bedeckt werden können.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird die Anhebung der Nutzungsentgelte für die Aufbahrungshalle auf mindestens 75 Euro je Aufbahrung empfohlen.

In der Aufbahrungshalle ist ein öffentliches WC eingebaut. Die diesbezüglichen Geldbewegungen wurden bislang buchhalterisch unter der Aufbahrungshalle dargestellt.

Nach den Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind Geldbewegungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von WC-Anlagen unter dem Ansatz 8120 darzustellen.

Die Kontierungsvorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Mehrzweckhalle

Die Betriebsgebarung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Abgänge aus (exkl. Investitionen):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	650	658
Ausgaben	23.181	26.731
Abgang	-22.531	-26.073

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt wie folgt dar – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	1.221	400
Auszahlungen	21.517	21.300
Abgang	-20.296	-20.900

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	1.221	400
Aufwendungen	25.659	24.700
Nettoergebnis	-24.438	-24.300

Die Abweichungen zwischen den 2 Haushalten waren überwiegend darauf zurückzuführen, dass die Abschreibungen im Finanzierungshaushalt keine Berücksichtigung fanden.

Entgelte für die Nutzung der Mehrzweckhalle hat der Gemeinderat am 19. September 1991 beschlossen. Die wertgesicherten Hallenentgelte (exkl. MwSt) wurden für kulturelle Zwecke mit rd. 36 Euro und für kommerzielle Zwecke mit rd. 73 Euro für örtliche bzw. mit rd. 218 Euro für überörtliche Gewerbetreibende festgesetzt. Der Antikmarkt und das Volksfest wurden von der Entrichtung eines Entgelts ausgenommen. Die vereinnahmten Entgelte beliefen sich im Prüfungszeitraum auf insgesamt rd. 1.617 Euro (exkl. MwSt).

Gemeinden dürfen bei ortsansässigen Gruppierungen und Gewerbetreibenden für die Nutzung von kommunalen Einrichtungen keine günstigeren Tarife vorsehen, unabhängig von der Organisationsform oder Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses. Zulässig wären saisonale Differenzierungen der Entgelte oder Ermäßigungen auf Antrag.

Für die Vorschreibung von Benützungsentgelten im Zusammenhang mit der Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte hat das Land OÖ am 5. Mai 2017 zu IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy eine Muster-Tarifordnung zur Verfügung gestellt. Für aufgelaufene Betriebs- und Reinigungskosten sollten jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorgeschrieben werden.

Die Gemeinde sollte für die Mehrzweckhalle eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ erlassen.

Musikschule

Die im Schulzentrum situierte Musikschule wird als Zweigstelle der Landesmusikschule Ostermiething geführt.

Die Betriebsgebarung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Abgänge aus (exkl. Gastbeiträge):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	1.050	0
Ausgaben	11.859	7.671
Abgang	-10.809	-7.671

Die erhöhten Ausgaben des Jahres 2018 waren vorwiegend den Bereichen Globalbudget und Instandhaltungen zuzuordnen.

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt wie folgt dar (exkl. Gastbeiträge) – zum Vergleich sind die Voranschlagswerte des Jahres 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	VA 2021
Einzahlungen	2.520	0
Auszahlungen	7.742	7.500
Abgang	-5.222	-7.500

Ergebnishaushalt	RA 2020	VA 2021
Erträge	4.573	2.100
Aufwendungen	16.628	16.400
Nettoergebnis	-12.055	-14.300

Die Abweichungen zwischen den 2 Haushalten waren überwiegend darauf zurückzuführen, dass Abschreibungen nur im Ergebnishaushalt darzustellen sind.

Bei Umlegung der Betriebsergebnisse auf die Schülerzahlen, die im Prüfungszeitraum zwischen 52 und 57 Schülern lagen, errechnen sich für die Jahre 2018 und 2019 Pro-Kopf-Quoten von rd. 204 Euro und rd. 148 Euro. Im Jahr 2020 ergaben sich im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt Pro-Kopf-Quoten von rd. 92 Euro und rd. 211 Euro.

Festzustellen ist, dass der Musikschule Personalkosten für die Reinigung und die Schulwart-tätigkeiten buchhalterisch nicht angelastet, sondern diese gänzlich unter der Mittelschule dargestellt wurden.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind diese Kosten im Sinne der Kostenwahrheit buchhalterisch anteilig der Musikschule anzulasten.

Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Weitere wesentliche Feststellungen

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte zum Jahresende 2020 über eine auf einem Bankkonto deponierte Rücklage von rd. 50.000 Euro. Dabei handelte es sich um Fördermittel aus dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 für die Projekte Errichtung einer Sprunggrube für das Schulzentrum und einer Drucksteigerung für die Wasserversorgung in der Hochzone Trimmelkam. Die Projekte wurden im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan berücksichtigt.

Globalbudgets

Den 3 Feuerwehren, der Volks-, Mittel- und Musikschule, dem Kindergarten und der Krabbelstube werden aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats vom 18. Dezember 2002 jährlich Geldmittel in Form von Globalbudgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen. Hierzu bestehen schriftliche Vereinbarungen. Die Höhe der einzelnen Globalbudgets wird vom Prüfungsausschuss jährlich nach Anhörung des betroffenen Personenkreises dem Gemeinderat zur Beschlussfassung in der Budgetsitzung vorgeschlagen. Die Überprüfung der Verwendung der übertragenen Kreditmittel erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

Innerhalb des Prüfungszeitraums wurden die nachfolgenden Globalbudgets ausbezahlt:

Jahr	2018	2019	2020
Feuerwehr St. Pantaleon	9.300	10.300	10.700
Feuerwehr Trimmelkam	14.860	12.400	19.800
Feuerwehr Wildshut	6.600	4.600	13.800
Volksschule	8.036	8.536	8.000
Mittelschule	22.800	22.900	21.600
Musikschule	6.500	3.900	3.900
Kindergarten	18.538	11.788	9.561
Krabbelstube	3.928	4.915	3.015

Bei der Mittelschule ergaben sich im Jahr 2020 Auszahlungen je Schüler von rd. 191 Euro.

Die Auszahlungen lagen über den Werten vergleichbarer Schulen.

Es wird empfohlen, Potenziale zur Reduzierung des Globalbudgets auszuloten.

Interessentenbeiträge

Bei Durchsicht der Bescheide für die Vorschreibung der Interessentenbeiträge war festzustellen, dass diese teilweise erst nach mehr als 2 Jahren nach der Entstehung des Abgabenspruchs in Rechnung gestellt wurden.

Einen Verkehrsflächenbeitrag hat die Gemeinde anlässlich der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde oder des Landes aufgeschlossen sind, dem Eigentümer des Bauplatzes oder des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet werden soll oder schon besteht, vorzuschreiben. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren entsteht lt. den Gebührenordnungen der Gemeinde mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Versorgungs- bzw. Beseitigungsanlage.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sind Interessentenbeiträge zeitgerecht in Rechnung zu stellen.

Infrastrukturkostenbeiträge

Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Grundstücksnutzung sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten wurden ab dem Jahr 2011 abgeschlossen. Die Widmungswerber bekamen die Möglichkeit, die Infrastruktur gegen Entrichtung von Kostenersätzen gemeindeseitig errichten zu lassen oder selber in Auftrag zu geben (Ausschreibung, Bauüberwachung und Endkontrolle der Arbeiten durch Ortsplaner). Die Besicherung der Beiträge erfolgte durch Sparbücher oder Bankgarantien. Zum Prüfungszeitpunkt bestand eine offene Besicherungen in Form eines Sparbuchs von 37.400 Euro.

Die Besicherung wurde in den Rechenwerken der Gemeinde nicht dargestellt.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist eine solche Besicherungen vermögenswirksam (Rücklage und Zahlungsmittelreserve) darzustellen.

Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Der Gemeinderat hat am 26. November 2013 beschlossen, dass die Infrastrukturkostenbeiträge bei Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge gänzlich und der Wasser- und Kanalanschlussgebühren in Höhe der zum Zeitpunkt der Herstellung der Anschlüsse geltenden Mindestanschlussgebühren berücksichtigt bzw. gegengerechnet werden. Die im Prüfungszeitraum erfolgten Gegenrechnungen bezifferten sich auf rd. 63.776 Euro (exkl. MwSt).

Die Anrechnung der Infrastrukturkostenbeiträge bei Vorschreibung der Verkehrsflächenbeiträge entspricht den gesetzlichen Regelungen, jene bei Vorschreibung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren jedoch nicht. Laut der Rechtsprechung können Infrastrukturkosten bei Vorschreibung der Anschlussgebühren für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nicht berücksichtigt werden. Es wird auf die Entscheidung des VwGH Ro 2018/16/0008 vom 26. April 2018 verwiesen.

Die gesetzlichen Vorgaben für die Vorschreibung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren sind zu beachten.

Raumordnung – Planungskosten

Die bei Einzeländerungsverfahren aufgelaufenen Kosten für Planänderungen wurden vom Planungsbüro direkt mit den Widmungswerbern abgerechnet. Nachdem die Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans zuletzt im Jahr 2012 erfolgte, ist die Durchführung eines neuerlichen Verfahrens im Jahr 2022 geplant.

Die Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans wurde in der mittelfristigen Finanzplanung nicht vorgesehen.

Bei Erstellung eines neuen Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans sollten entsprechende Aufwendungen berücksichtigt werden.

Eltern-Kind-Zentrum

Für den Betrieb eines Eltern-Kind-Zentrums sind seit dem Jahr 2004 Gemeinderäumlichkeiten an einen überregional tätigen Betreuungsverein vermietet. Die Reinigungstätigkeiten im Ausmaß von 0,25 PE sind einer Hilfskraft der Gemeinde übertragen. Neben der Jahresmiete von 5.700 Euro (inkl. MwSt) wurden dem Verein Betriebskostenersätze von jährlich 11.500 Euro erstattet, wofür Beschlüsse des Gemeinderats vorliegen. Die Netto-Belastungen aus dem Betrieb der Einrichtung bezifferten sich für die Gemeinde innerhalb des Prüfungszeitraums auf jährlich im Schnitt rd. 20.400 Euro.

Es bestehen kein Mietvertrag und keine Nutzungsvereinbarung in Schriftform. Im Zuge der Gebarungsprüfung hat die Gemeinde hierzu bereits Kontakt mit dem Verein aufgenommen.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss schriftlicher Vereinbarungen empfohlen.

Kirchengasse 7

Im gemeindeeigenen ehemaligen Lehrerwohnhaus in Riedersbach, Kirchengasse 7, befinden sich 6 Mietwohnungen. Zu 3 Wohnungen bestehen Mietverträge aus den Jahren 1997, 2005 und 2006, die nicht wertgesicherten Monatsmieten je m² liegen zwischen rd. 0,90 Euro und rd. 1,36 Euro (exkl. MwSt). Zu 2 weiteren Wohnungen liegen Mietverträge aus den Jahren 2020 und 2021 vor, bei denen die wertgesicherten Monatsmieten 5 Euro je m² (exkl. MwSt) betragen. Die 6. Wohnung steht aufgrund Sanierungsbedürftigkeit seit längerer Zeit leer. Die Vermietungen umfassen auch 15 Garagen für monatlich je rd. 16 Euro. In den Betriebskostenabrechnungen wurden die gesetzlichen Verwaltungskosten berücksichtigt.

In den Jahren 2018 und 2019 wurden Überschüsse von rd. 1.335 Euro und rd. 3.832 Euro erwirtschaftet. Im Jahr 2020 betrug der Überschuss im Ergebnishaushalt rd. 2.698 Euro (keine AfA enthalten).

Für nach dem 1. März 1994 abgeschlossene Mietverträge für Wohnungen gelten nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten. Diese betragen für OÖ netto 6,29 Euro je m² Wohnfläche, wobei Zu- und Abschläge möglich sind. Die vereinbarten Mietzinse liegen unter den Richtwertmieten.

Es wird empfohlen, bei Neuvermietungen die Richtwertmieten und Wertsicherungsklauseln vorzusehen.

Die Mieten für die Garagen stellen sich als sehr günstig dar.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird eine Anhebung der Mieten auf mindestens 25 Euro je Garage empfohlen.

Die Bereitstellung von Wohnungen stellt keine Kernaufgabe der Gemeinde dar. Durch einen Wegfall der Vermietungen könnten Verwaltungstätigkeiten eingespart werden. Aufgrund des Gebäudezustands sind in absehbarer Zeit größere Instandhaltungsmaßnahmen zu erwarten.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Thematik einer ev. Veräußerung der Liegenschaft auseinandersetzt.

Schrebergärten

Das Grundstück mit der Parzellenummer 528/2 der Katastralgemeinde Wildshut mit einer Fläche von 9.769 m², das als Grünland gewidmet ist, hat der Gemeinderat zuletzt am 6. Mai 2015 zum Zwecke des Betriebs von Schrebergärten einer Gartengemeinschaft verpachtet. Der jährliche Pachtzins beträgt je m² 0,40 Euro und insgesamt rd. 3.908 Euro.

Der auf einem üblichen Niveau liegende Pachtzins wurde nicht wertgesichert festgelegt.

Bei einer Neuverpachtung wird empfohlen, eine Wertsicherung zu vereinbaren.

Auch das gemeindeeigene Grundstück (Widmung als Bauland) mit der Parzellenummer 1464/6 der Katastralgemeinde Wildshut mit einer Fläche von 4.075 m² wird als Gartenanlage (ca. 30 Schrebergärten) genutzt. Zum Prüfungszeitpunkt sind 17 Flächen an 11 Personen

verpachtet. Das jährliche Pachtentgelt je Einzelfläche beträgt 16,90 Euro, woraus sich im Jahr 2020 Erlöse von insgesamt rd. 287 Euro ergaben.

Das Pachtentgelt stellt sich als niedrig dar. Mit den Pächtern bestehen keine schriftlichen Vereinbarungen.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Auflösung der Gartenanlage und der Veräußerung der Grundflächen als Bauland befasst. Im Falle der bisherigen Weiternutzung der Anlage wird empfohlen, die Pachtentgelte an jene der Gartengemeinschaft anzupassen, für eine Vollaustattung der Anlage zu sorgen und im Sinne der Rechtssicherheit schriftliche Vereinbarungen abzuschließen.

Grundstücke

Aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderats wurden in den Jahren 2018 bis 2020 verschiedene Grundstücke veräußert. Die Verkaufserlöse bezifferten sich auf insgesamt 277.900 Euro, wovon 264.535 Euro auf das Jahr 2018, 3.465 Euro auf das Jahr 2019 und 9.900 Euro auf das Jahr 2020 entfielen.

Die Erlöse wurden zur Finanzierung von Ausgaben bzw. Aufwendungen der außerordentlichen bzw. investiven Gebarung herangezogen.

Vereinsräumlichkeiten

Zum Zwecke der Förderung des kulturellen Lebens sind verschiedene Vereine in gemeindeeigenen Objekten untergebracht (Musikerheime in St. Pantaleon und Trimmelkam, Chorprobenraum in Riedersbach u.a.).

Für die Nutzung des sogenannten Bergmannheims in Riedersbach besteht eine Gebührenordnung aus dem Jahr 1983, die jedoch nicht mehr zur Anwendung gelangt. Für die restlichen Objekte wurden keine schriftlichen Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen. Den laufenden Aufwand für den Betrieb der Räumlichkeiten hat die Gemeinde getragen.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss schriftlicher Nutzungsvereinbarungen empfohlen. Die vereinsseitige Übernahme der Betriebskosten wird als zumutbar erachtet.

In Trimmelkam besteht eine Sportanlage, die nicht mehr genutzt wird. Der Gemeinderat hat am 24. Juni 2020 beschlossen, dass mit der Raumordnungsabteilung des Landes OÖ Kontakt für Möglichkeiten der Verwendung der Grundflächen aufgenommen wird.

Turnhallen

In der Volks- und der Mittelschule befindet sich je 1 Turnhalle. Die Geldbewegungen für diese Hallen wurden stets unter den Ansätzen Volks- und Mittelschule dargestellt.

Für die außerschulische Nutzung der Turnhallen sind keine Entgelte vorgesehen.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten für die Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte angemessene Benützungsentgelte eingehoben und für in diesem Rahmen aufgelaufene Betriebs- und Reinigungskosten jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorgeschrieben werden. Es wird auf die Muster-Tarifordnung des Landes OÖ vom 5. Mai 2017 zu IKD(Gem)-570228/8 2017-Wj/Sy verwiesen.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Erlassung einer Tarifordnung für die außerschulische Nutzung der Turnhallen befasst.

Laufende Schulerhaltungsbeiträge

Jährliche Schulerhaltungsbeiträge für die Volks- und Mittelschule wurden in Rechnung gestellt.

Die Pro-Kopf-Quoten wurden teilweise falsch berechnet, da zB außerordentliche Sanierungsmaßnahmen nicht berücksichtigt wurden.

Es ist auf eine korrekte Vorschreibung der Schulerhaltungsbeiträge zu achten.

Die stichprobenweise Überprüfung jener der Gemeinde St. Pantaleon in Rechnung gestellten Schulerhaltungsbeiträge ergab keine Gründe für Beanstandungen.

Feuerwehrwesen

Es bestehen 3 Feuerwehren, die in eigenständigen Zeughäusern untergebracht sind. Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 3. Die Feuerwehren werden durch die Betriebsfeuerwehr eines Wirtschaftsunternehmens unterstützt. Der Fahrzeugbestand stellt sich nachfolgend dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
St. Pantaleon	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	2014
	KLF-L	Kleinlöschfahrzeug-Logistik	2017
	TLF	Tanklöschfahrzeug	2009
Trimmelkam	KDOF	Kommandofahrzeug	2009
	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2012
	RLF	Rüstlöschfahrzeug	2006
Wildshut	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	2016
	LFA	Löschfahrzeug	1999
Betriebsfeuerwehr	LF	Löschfahrzeug	1985
	TLF	Tanklöschfahrzeug	1994

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) hat der Gemeinderat am 10. Juli 2019 beschlossen. Bis zum Jahr 2025 wurde der Austausch des KDOF Trimmelkam vorgesehen.

Dieser Fahrzeugtausch wurde im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan nicht berücksichtigt.

Da dieses Projekt im GEP bereits vorgemerkt ist, sollte es beim Beschluss eines neuen Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans Berücksichtigung finden.

In der Ortschaft Loidersdorf befindet sich ein gemeindeeigenes Objekt, das der Feuerwehr zur Nutzung übertragen ist.

Falls für dieses Objekt keine Notwendigkeit einer Nutzung mehr besteht, wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit einer ev. Liegenschaftsveräußerung befasst.

Eine Feuerwehrtarif- und eine Feuerwehrgebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 14. März und 18. Juli 2018 beschlossen.

Leistungserlöse für Feuerwehreinsätze wurden in den Rechenwerken der Gemeinde in den Jahren 2018 von 758 Euro, 2019 von 277 Euro und 2020 von 380 Euro dargestellt.

Bei Durchsicht der Einsatzstatistiken der Feuerwehren war festzustellen, dass die in der Feuerwehrtarif- und Feuerwehrgebührenordnung vorgesehenen Kostenersätze nicht durchgehend vorgeschrieben bzw. in den Rechenwerken der Gemeinde dargestellt wurden (zB wurden Pool-Befüllungen nicht in Rechnung gestellt).

Die vorgesehenen Kostenersätze sind in Rechnung zu stellen und in den Rechenwerken der Gemeinde darzustellen. Da Pool-Befüllungen nicht zu den Grundaufgaben einer Feuerwehr zählen, sollten diese eingestellt werden.

Die Belastungen für das Feuerwehrwesen stellten sich nachfolgend dar (exkl. Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen, Darlehensannuitäten, Miete für die „Gemeinde-KG“, Investitionen und Abschreibungen):

Jahr	2018	2019	2020
Belastung insgesamt	48.978	46.950	61.677
Belastung je Einwohner	14,80	14,19	18,64

Den Belastungswerten der Gemeinde standen die Landesrichtwerte je Einwohner für das Jahr 2018 von 14 Euro, für das Jahr 2019 von 16 Euro und für das Jahr 2020 von 16,23 Euro gegenüber.

Die Landesrichtwerte wurden großteils überschritten. Für das Jahr 2021 liegt der Richtwert bei 16,50 Euro je Einwohner.

Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden.

Fernwärme

Verschiedene Gemeindeobjekte in Trimmelkam und Riedersbach sind an eine Fernwärmeversorgung angeschlossen. Die Heizkosten beliefen sich im Jahr 2020 auf insgesamt rd. 30.936 Euro (exkl. MwSt). Die Brutto-Wärmepreise je MWh lagen in der Heizperiode 2019/2020 zwischen rd. 93,70 Euro und rd. 132,28 Euro.

Die Wärmepreise lagen im Vergleich mit dem für Biomasse-Nahwärmeanlagen vom Land OÖ empfohlenen Richtwert (Heizperiode 2019/2020 von 107,60 Euro je MWh) großteils auf erhöhtem Niveau. Ohne Berücksichtigung der verrechneten Energieabgaben bewegten sich die Wärmepreise in Summe betrachtet jedoch auf einem angepassten Niveau.

Nahwärme

Das Schulzentrum (Volks-, Mittel- und Musikschule sowie Musikprobenraum), das Amtsgebäude und das Feuerwehrzeughaus St. Pantaleon sind an 2 örtliche Nahwärmeanlagen angeschlossen. Die Heizkosten belasteten im Jahr 2020 die Haushaltsgebarung mit insgesamt rd. 41.618 Euro (exkl. MwSt). Die Wärmepreise sind wertgesichert. Für das Schulzentrum lag der Wärmepreis für die Periode Juli 2019 bis Juni 2020 bei 108,35 Euro je MWh. Für das Amtsgebäude und das Feuerwehrzeughaus ergab sich für die Periode Jänner bis Dezember 2020 ein Wärmepreis von 115,55 Euro je MWh.

Die Wärmepreise überschritten die vom Land OÖ empfohlenen Richtwerte (107,60 Euro je MWh für die Periode Juli 2019 bis Juni 2020 und 105,96 Euro je MWh für die Periode Jänner bis Dezember 2020). Bei Verrechnung der Richtwerte hätten sich Einsparungen von rd. 877 Euro (inkl. MwSt) ergeben.

Die Neuverhandlung der Wärmepreise wird empfohlen.

Stromversorgung

Der Aufwand für die elektrische Energie lag im Prüfungszeitraum jährlich zwischen rd. 49.991 Euro und rd. 56.977 Euro. Einen Energieliefervertrag mit einer Laufzeit von 3 Jahren

hat der Gemeinderat nach Einholung von Vergleichsangeboten zuletzt am 8. Juni 2021 beschlossen.

Versicherungen

Der Versicherungsaufwand erhöhte sich in den Jahren 2018 bis 2020 von rd. 31.336 Euro auf rd. 34.859 Euro. Daraus errechneten sich je Einwohner Belastungen zwischen rd. 9,47 Euro und rd. 10,53 Euro. Auf Basis einer Versicherungsanalyse hat der Gemeinderat am 3. März 2021 die Vergabe der Umsetzung eines Versicherungskonzepts an ein Maklerbüro beschlossen. Nach den vorliegenden Unterlagen kann in den nächsten Jahren mit verminderten Prämien gerechnet werden.

Gemeindevertretung

Gemeindevorstand

Für Wasserbezugs- und Kanalbenützungsgebühren hat der Gemeindevorstand im Prüfungszeitraum im Zusammenhang mit Wasserleitungsschäden bzw. mit wesentlich erhöhten Wasserverbräuchen gegenüber dem Durchschnitt der Vorjahre in 11 Fällen Vergünstigungen beschlossen. Diese umfassten den gänzlichen oder anteiligen Gebührenverzicht für die Mehrverbräuche.

Zur Berechnung der Kanalbenützungsgebühr bei einem Wasserrohrbruch ist auf die Entscheidungen des VwGH vom 16. November 1998, Zl. 97/17/0022, und des LVwG OÖ vom 16. Juni 2014, Zl. 450005/19/ER/PP, zu verweisen. Demnach ist für jene Fehlmenge an Wasser, die durch einen Wasserrohrbruch entstanden und nachweislich im Erdreich versickert ist und nicht in den Kanal eingeleitet wurde, aufgrund des Verhältnismäßigkeitsprinzips keine Kanalbenützungsgebühr vorzuschreiben.

Anders stellt es sich nach dieser Rechtsprechung für die Berechnung der Wasserbezugsgebühr dar. Demnach bildet die Grundlage für die Abgabebemessung das durch den Wasserzähler ermittelte Ausmaß des Wasserverbrauchs. Das durch den Wasserzähler geflossene Wasser ist in die ausschließliche Verfügungsgewalt des Wasserabnehmers übergegangen und wurde damit verbraucht. Es kommt hierbei nicht darauf an, aus welchen Gründen das bezogene Wasser letztlich ungenützt blieb. Die Wassermenge wurde danach auch verbraucht, wenn Rohrbrüche nach dem Wasserzähler zu einem unkontrollierten Wasseraustritt führten. Im Sinne dieser Rechtsprechung ist die Abgabeforderung hinsichtlich der Wasserbezugsgebühr in voller Höhe vorzuschreiben und ist der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr jenes Ausmaß zugrunde zu legen, das in den Kanal eingeleitet wurde (Schätzung aufgrund des Wasserverbrauchs des vorangegangenen Jahres unter Berücksichtigung geänderter Verhältnisse).

Im Zusammenhang mit Wasserrohrbrüchen wird die gesetzeskonforme Form der Gebührenberechnung und -vorschreibung eingefordert.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat im Prüfungszeitraum jährlich zwischen 5 und 6 Sitzungen abgehalten. Das gesetzlich vorgegebene vierteljährliche Prüfungsintervall und Mindestmaß an Sitzungen wurde eingehalten.

Sitzungsgelder

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat am 29. August 2017 beschlossen. Das Entgelt beträgt u.a. für Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse 1,5 % und für solche des Gemeindevorstands sowie für die Vorsitzführung in einem Ausschuss 3 % des Bezugs eines nicht hauptberuflichen Bürgermeisters.

Für Sitzungen des Personalbeirats wurden Sitzungsgelder ausbezahlt.

Gemäß § 15 Abs. 4 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 dürfen für Sitzungen des Personalbeirats keine Sitzungsgelder ausbezahlt werden.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt für die Verfügungsmittel und die Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters der Jahre 2018 bis 2020 einen Überblick über die gesetzlich möglichen Budgetansätze, die veranschlagt und die letztendlich aufgewendeten Geldmittel:

Jahr	Verfüungsmittel			Repräsentationsausgaben		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Gesetzlicher Rahmen	16.000	17.000	18.400	8.000	8.500	9.200
Ansatz lt. Voranschlag	14.100	14.100	12.100	3.500	3.900	2.000
Aufwand lt. Rechnungsabschluss	10.935	14.812	6.471	2.490	1.807	340

Im Voranschlag für das Jahr 2021 wurden Auszahlungen von 12.100 Euro für die Verfügungsmittel und von 2.000 Euro für die Repräsentationsausgaben vorgesehenen.

Die Ansätze in den Voranschlägen lagen unter den gesetzlichen Höchststrahmen von 3 ‰ und 1,5 ‰ der veranschlagten Ausgaben des ordentlichen Haushalts bzw. der Auszahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit. Die im Rechnungsabschluss 2019 dargestellten Ausgaben für die Verfügungsmittel überschritten den Budgetansatz.

Gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Gemeindehaushaltsordnung darf der Voranschlagsbetrag für die Verfügungsmittel nicht überschritten werden.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Investitionen

Das Volumen der Investitionstätigkeit betrug in den Jahren 2018 bis 2020 im außerordentlichen Haushalt und bei den investiven Einzelvorhaben insgesamt rd. 2.168.482 Euro. Die Investitionen betrafen die nachfolgenden Bereiche und Projekte:

- Abwasserbeseitigung und Oberflächenentwässerung (rd. 1.274.097 Euro): Ausbau und Sanierung der Kanalanlage und der Oberflächenentwässerung,
- Straßen (rd. 468.879 Euro): Ausbau und Sanierung der Gemeindestraßen und Güterwege inkl. Gehsteige,
- Schulen (rd. 188.151 Euro): Errichtung eines Parkplatzes beim Schulzentrum, Sanierungsmaßnahmen an der Mittelschule und qualitätsverbessernde Maßnahmen,
- Wasserversorgung (rd. 108.882 Euro): Ausbau der Versorgungsanlage und Erstellung eines Digitalen Leitungskatasters,
- Alte Volksschule Riedersbach (rd. 96.376 Euro): Schaffung von Betreuungsflächen für den Hort und den Kindergarten,
- Musikerheim (rd. 22.183 Euro): Dachsanierung,
- Mehrzweckhalle (rd. 9.914 Euro): Renovierungsmaßnahmen.

Den Investitionen standen im Prüfungszeitraum die nachfolgenden Einnahmen bzw. Einzahlungen von insgesamt rd. 2.625.512 Euro gegenüber:

- Darlehen von 1.310.000 Euro,
- Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse von insgesamt rd. 465.477 Euro,
- Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge von rd. 391.160 Euro,
- Eigenmittel in Form von Anteilsbeträgen des ordentlichen Haushalts von rd. 341.117 Euro,
- Bundesmittel von rd. 117.758 Euro.

Im Rechnungsabschluss 2020 wurden im Nachweis der Investitionstätigkeit fälschlicherweise an Einzahlungen ein Darlehenszugang von 120.000 Euro (Umbau Volksschule Riedersbach) und Zuschüsse nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2020 von 33.382 Euro (Gehsteig Kirchberg) sowie Auszahlungen von rd. 22.183 Euro (Dachsanierung Musikerheim) nicht dargestellt.

Die Darstellung des Nachweises der Investitionstätigkeit hat entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu erfolgen.

Die Finanzierung der im Rechnungsabschluss 2020 ausgewiesenen investiven Einzelvorhaben ist nach den vorliegenden Unterlagen gesichert.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ lag im Jahr 2020 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro bei 64 %.

Mittelfristige Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan wurden in den Jahren 2021 bis 2025 für investive Einzelvorhaben Auszahlungen von 732.400 Euro vorgesehen. Die Projekte betreffen die Volksschule (Einrichtung), die Mittelschule (Sanierung), den Kindergarten (Verteilerküche), das Schulzentrum (Sprunggrube), den Musikprobenraum (Dachsanierung), die Straßen (Ausbau, Sanierung, Gehsteige), die Eisenbahnkreuzungen, die Wasserversorgung (Ausbau, Drucksteigerung) und die Abwasserbeseitigung (Pumpwerk). Die dargestellten Finanzierungen umfassen Darlehensneuzugänge von 105.800 Euro. Die Finanzierung der Vorhaben ist nach den vorliegenden Unterlagen gesichert.

„Gemeinde-KG“

Die Gemeinde hat mit der am 22. Juni 2006 erfolgten Eintragung in das Firmenbuch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde St. Pantaleon & Co KG“ (kurz: „Gemeinde-KG“) gegründet.

Der Anlass für die Gründung war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wurde und so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt war. Der Sinn war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wäre.

Die „Gemeinde-KG“ hat die Neuerrichtung des Amtsgebäudes und des Zeughauses der Feuerwehr St. Pantaleon abgewickelt.

Nach Ablauf des Vorsteuerberichtigungszeitraums hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2018 den Beschluss gefasst, aus der Steuer zu optieren, die Auflösung der „Gemeinde-KG“ einzuleiten und deren Eigentum auf die Gemeinde zu übertragen. Gleichzeitig wurde eine Auflösungsvereinbarung beschlossen. Im Firmenbuch wurde die „Gemeinde-KG“ am 21. Jänner 2019 gelöscht. Der Geldüberhang der „Gemeinde-KG“ von rd. 6.323 Euro wurde auf dem Girokonto der Gemeinde vereinnahmt.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde St. Pantaleon ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 8. November 2021 mit dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Gemeinde St. Pantaleon durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Braunau am Inn, im Dezember 2021

Der Bezirkshauptmann
Mag. Gerald Kronberger